



www.laender-analysen.de/ukraine

INTERNATIONALE GERICHTSVERFAHREN ABSCHUSS EINER OSZE-DROHNE IM DONBASS TOD EINER ANTIKORRUPTIONSAKTIVISTIN

■ ANALYSE	Ukraine vs. Russland vor dem Internationalen Gerichtshof: Juristische Argumente und politische Erwartungen Dmytro Koval (Nationale Universität Kiew-Mohyla-Akademie)	2
■ ANALYSE	Die Ukraine und der Internationale Strafgerichtshof: Der lange Weg zur Gerechtigkeit Oksana Senatorowa (Nationale Juristische Universität Jaroslaw Mudryj, Charkiw)	7
■ ANALYSE	Kunst im Krieg: Die ukrainischen Kulturgüter auf der besetzten Krim Kateryna Busol (Kiew)	12
■ UMFRAGE	Justizreform in der Ukraine	16
■ DOKUMENTATION	Erklärung Deutschlands und Frankreichs zum Abschuss einer Drohne der OSZE-Sonderbeobachtungsmission	21
■ DOKUMENTATION	Erklärung der <i>Coalition for the Protection of Civil Society</i> anlässlich des Todes von Kateryna Handsjuk	22
■ CHRONIK	24. Oktober – 5. November 2018	24

Ukraine vs. Russland vor dem Internationalen Gerichtshof: Juristische Argumente und politische Erwartungen

Dmytro Koval (Nationale Universität Kiew-Mohyla-Akademie)

Zusammenfassung

Im Fall Ukraine gegen Russland, der derzeit am Internationalen Gerichtshof (IGH) anhängig ist, geht es um mutmaßliche Verletzungen zweier UN-Konventionen – der Konvention zur Beseitigung von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen die Finanzierung des Terrorismus. Beide Konventionen besagen, dass Streitigkeiten darüber vor dem höchsten UN-Gericht ausgetragen werden können, wenn politische Verhandlungen im Vorfeld gescheitert sind. Bei den öffentlichen Anhörungen zur Anordnung sogenannter einstweiliger Maßnahmen legten beide Parteien ihre Argumente dar, die voraussichtlich auch die Grundlage ihrer Argumentationslinien im Hauptverfahren sein werden. Bisher unterstützte der IGH teilweise die Forderung der Ukraine, einstweilige Maßnahmen gegen Rassendiskriminierung auf der Halbinsel Krim zu ergreifen, wies jedoch die Forderungen in Bezug auf die Konvention gegen die Finanzierung des Terrorismus zurück.

Einleitung

Seit dem Beginn der ukrainisch-russischen Auseinandersetzungen um die Krim und den Donbass hat die Ukraine eine Reihe von Versuchen unternommen, diese Konflikte auf eine juristische Ebene zu rücken. Bereits 2014 reichte die Ukraine beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Beschwerde gegen Russland wegen mutmaßlichen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention ein. Später wurden weitere internationale juristische Gremien eingeschaltet. Darunter der Internationale Gerichtshof (IGH) und das Ad-hoc-Schiedsgericht für Seerecht, das nach Anlage VII der UN-Seerechtskonvention (UNCLOS) einberufen wurde. Zudem wurden Schiedsverfahren im Investitionsschutzrecht zur Anhörung von Klagen öffentlicher und privater Unternehmen der Ukraine gegen die Russische Föderation initiiert.

Solche juristischen Schritte sind eine übliche Reaktion auf staatliches Vorgehen, das von der klagenden Partei als Völkerrechtsverstoß angesehen wird. Die Klagen vor internationalen Gerichten sind Ausdruck juristischer »Interpretationskonflikte« um die Auslegung von Regeln und Prinzipien des Völkerrechts, auch »Lawfare« genannt. Obwohl die von der Ukraine an unterschiedlichen Gerichten eingereichten Klagen den Status der Halbinsel Krim und der okkupierten Territorien in den ukrainischen Gebieten Donezk und Luhansk nicht betreffen, hoffen sowohl die Ukraine als auch Russland, die internationale Rechtsprechung für die Stärkung ihrer eigenen Rechtspositionen nutzen zu können.

Im Falle der anhängigen Klage der Ukraine gegen Russland vor dem IGH, die im Januar 2017 eingereicht wurde, geht es um die mutmaßlichen Verstöße gegen zwei internationale Konventionen. Beide Konventionen, auf die sich die Ukraine beruft, lassen zu, dass Klagen ohne vorherige Zustimmung Russlands vor dem

Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen verhandelt werden können: das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) sowie das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (ICSFT). Erstgenannte wurde durch die UdSSR ohne einen Vorbehalt gegen Streitbeilegungsverfahren vor dem IGH ratifiziert (interessanterweise hatte gerade die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik einen solchen Vorbehalt vorgebracht). Im Falle der zweitgenannten Konvention verzichtete Russland auf die Erklärung eines Vorbehalts, die die Gerichtbarkeit des IGH ausgeschlossen hätte.

Mit der Klage gegen Russland vor dem IGH will die Ukraine erreichen, dass den auf der Krim lebenden Tataren und Ukrainern Zugang zu Bildung in ihren Muttersprachen sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheiten garantiert werden. Sie sollen außerdem vor unrechtmäßigen Entführungen und Verhaftungen geschützt werden. Zudem möchte die Ukraine verhindern, dass Russland in den besetzten Gebieten Donezk und Luhansk bewaffnete Rebellen finanziert, die sie als terroristisch einstuft.

Eine Entscheidung des IGH, die den Forderungen der Ukraine (zumindest teilweise) nachkommt, so die Annahme, könnte die ukrainische Position bei den Verhandlungen mit westlichen Partnern über weitere Russlandsanktionen stärken. Außerdem könnte sie auch als Grundlage für künftige politische Verhandlungen mit der Russischen Föderation über die Konfliktbeilegung und den Rückzug Russlands aus ukrainischen Territorien dienen.

Auch Russland hofft, Vorteile aus dem Gerichtsverfahren ziehen zu können – obwohl der Prozess gegen russischen Willen initiiert wurde. So würde ein Gerichtsurteil zugunsten Russlands den Status quo der russischen

Krim- und Donbasspolitik festigen. Außerdem könnte es den Weg für die Aufhebung westlicher Sanktionen ebnen. Innenpolitisch könnte die russische Regierung eine solche Entscheidung als Beweis dafür nutzen, dass die internationale Gemeinschaft die russische Sichtweise auf die Krim- und Donbass-Situation teilt – was das Ansehen der russischen Führung positiv beeinflussen würde.

Es ist wichtig an dieser Stelle festzuhalten, dass eine Abweisung der Klage durch den IGH im Hauptverfahren aufgrund unzureichender Zuständigkeit oder einer engen Auslegung der Kernbegriffe der beiden Konventionen für Russland ebenfalls vorteilhaft wäre. Die Abweisung der Klage oder die Entscheidung über die Nichtanwendbarkeit einer der beiden Konventionen wäre für Russland gleichbedeutend mit einem Sieg und würde die internationale und mediale Position der russischen Regierung stärken. Ähnlich verlief es bereits 2008, als nach dem russisch-georgischen Krieg eine Klage Georgiens gegen Russland abgewiesen wurde. Damals hielt der IGH die Voraussetzungen für ein Gerichtsverfahren für nicht gegeben, weil Georgien den von der Rassendiskriminierungskonvention vorgeschriebenen Verhandlungsweg im Vorfeld der Klage nicht eingehalten und ausgeschöpft habe. Diese Entscheidung wurde von Russland als eindeutiger Sieg interpretiert.

In ihrer Klageschrift an den IGH (vom 16. Januar 2017) forderte die Ukraine zunächst die Anordnung einstweiliger Maßnahmen gegen Russland. Der IGH entscheidet über eine solche Anordnung während des Gerichtsverfahrens und vor dem endgültigen Rechtspruch. Ziel von einstweiligen Maßnahmen ist es, einer Schädigung der Interessen einer der beiden Streitparteien während des Prozesses vorzubeugen. Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen könnte aus ukrainischer Perspektive schnell politische Dividenden bringen: Anstatt des jahrelangen Wartens auf ein endgültiges Urteil des IGH, könnte die Ukraine kurzfristig verhängte Maßnahmen für innenpolitische Zwecke nutzen.

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)

Die Klage der Ukraine auf Grundlage des Abkommens gegen Rassendiskriminierung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Argumente:

1. Nach der Durchführung des international nicht anerkannten Referendums auf der Halbinsel Krim am 16. März 2014 habe Russland zur Entstehung einer Atmosphäre der Einschüchterung und Intoleranz beigetragen, die primär gegen die ukrainische und tatarische Bevölkerung gerichtet sei.
2. In dieser Atmosphäre fänden politisch und kulturell motivierte Verfolgungen statt; wichtige kulturelle Veranstaltungen würden verboten, Angehörige ethnischer Minderheiten verschwänden spurlos oder würden ermordet, es gebe illegale Durchsuchungen und Festnahmen und die Arbeit ukrainisch- und tatarischsprachiger Medien und Schulen würde verhindert.
3. Illustriert werden diese Vorwürfe anhand folgender Beispiele: 2016 sei der Medschlis des krimtatarischen Volkes [das repräsentative Organ der Krimtataren – Anm. d. Red.] unter dem Vorwurf des Extremismus verboten worden, seinen Anführern werde die Einreise auf die Halbinsel verwehrt. Schulunterricht auf Ukrainisch und Krimtatarisch werde massiv eingeschränkt: Während im Jahr 2013 noch 12.500 Schülerinnen und Schüler Ukrainisch gelernt hätten, seien es 2016 nur noch 1.000 gewesen. Zudem seien vom ukrainischen Bildungsministerium approbierte Lehrbücher in der krimtatarischen Sprache verboten worden – alternative Lehrmaterialien würden nicht angeboten. An tatarischen religiösen Schulen fänden Durchsuchungen statt – um angeblich extremistische Literatur sicherzustellen. Viele Ukrainer und Krimtataren, darunter wichtige Figuren des öffentlichen Lebens, seien entführt oder festgenommen worden; für die ukrainische und tatarische Kommunen bedeutsame Medien (z. B. die Zeitschrift »Krymska switlyzja«, das »Zentrum für journalistische Recherchen« und der Fernsehkanal »ATR«) würden bei ihrer Arbeit behindert. Kundgebungen an ukrainischen und krimtatarischen Festtagen seien verboten worden – wie am 201. Geburtstag des ukrainischen Schriftstellers Taras Schewtschenko, dem 70. Jahrestag der Deportation der Krimtataren (»Sürgün«) und dem Internationalen Tag der Menschenrechte. Viele Ukrainer und Krimtataren seien gezwungen worden, von der Krim auf das ukrainische Festland zu fliehen: Während im Jahr 2011 noch 243.400 Tataren auf der Halbinsel gelebt hätten, wären es laut dem russischen Zensus 2014 nur noch 42.254.
4. Die Berichte und Resolutionen regionaler und internationaler Organisationen sollen die Objektivität der ukrainischen Vorwürfe untermauern. Diese Berichte dokumentieren die Vorkommnisse, auf die die Ukraine in ihrer Klageschrift verweist.
5. Die Ukraine sieht in den Einschränkungen der Rechte von Ukrainern und Krimtataren einen Verstoß gegen Artikel 2 bis 5 der Konvention gegen Rassendiskriminierung. Diese Artikel verpflichten Staaten dazu, Rassendiskriminierung zu verurteilen und zu verhindern, öffentliche Aufrufe zu Ras-

sendiskriminierung zu verbieten und grundlegende Menschenrechte zu garantieren.

In Reaktion auf die von der ukrainischen Seite vorgelegte Klageschrift formulierte die Russische Föderation ihre Rechtsposition. In seiner Replik versuchte Russland zu demonstrieren, dass sich die Situation auf der Halbinsel seit dem von der Ukraine als »Beginn der Okkupation« bezeichneten Zeitpunkt nicht verändert habe und es keine Diskriminierung gegen Ukrainer und Tataren gebe. Zudem wollte Russland die Anhörung vor dem IGH verhindern, indem es auf prozedurale Fehler verwies, die der Ukraine bei der Initiierung des Prozesses angeblich unterlaufen seien. Im Vordergrund der russischen Argumentation steht der Vorwurf, die Ukraine wolle durch die IGH-Klage Russlands Souveränität über die Krim in Frage stellen – und nicht Russland für Verstöße gegen die Konventionen zur Verantwortung ziehen. Ohne das beidseitige Einverständnis Russlands und der Ukraine kann der IGH nicht über die Souveränität über die Krim entscheiden. Deswegen zielte Russland darauf ab, bzgl. der ukrainischen juristischen Position und politischen Motivation Skepsis zu sähen. Das internationale Team von Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtlern, das Russland vertritt, wollte dieses Ziel mithilfe folgender Argumente erreichen:

1. Vor 2014 hätte die Ukraine jahrzehntelang die krimtatarische Bevölkerung auf der Krim diskriminiert. Heute würden noch – entgegen den Aussagen der Ukraine – 277.336 Tataren, inklusive Krimtataren, und 344.515 Ukrainer auf der Halbinsel leben. Dass sich die Zahlen so deutlich von denen der Ukraine unterscheiden, liege daran, dass die Ukraine die Daten aus dem russischen Zensus falsch zitiert hätte: Während Russland sich auf die Gesamtzahl der Tataren, Krimtataren miteingerechnet, beziehe, habe die Ukraine nur die Anzahl derer Tataren, deren Muttersprache nicht Krimtatarisch war, genannt [Die offiziellen Daten sind abrufbar unter: <http://crimea.gks.ru/wps/wcm/connect/rosstat_ts/crimea/resources/1f72198049859f4b9205f22d12c3261e/pub-04-01.pdf> – Anm. d. Red.].
2. Die Resolutionen und Berichte internationaler Organisationen könnten nicht als objektive Beweise dienen, da diese Organisationen die Krim nicht als Teil von Russland anerkennen würden.
3. Der Medschlis des krimtatarischen Volkes sei nicht das einzige repräsentative Organ der Krimtataren. Es gebe auch andere, und zwar solche, die die »Änderung des Status' der Krim« anerkennen und unterstützen würden – etwa das Taurische Muftiat. Der Medschlis hingegen sei eine nicht registrierte, reaktionäre und gefährliche Vereinigung.

4. Trotz der ukrainischen Behauptung, ihre Bürgerinnen und Bürger auf der Krim schützen zu wollen, hätte sich die Ukraine nach dem dritten bilateralen Treffen geweigert, an weiteren Verhandlungen in Bezug auf die Klage teilzunehmen. Für die Verhandlungen selbst hätte die Ukraine nur einige Stunden statt Tage Zeit eingeräumt. Dass die Ukraine sich nicht an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gewandt hätte, könnte als Beweis dafür interpretiert werden, dass die Ukraine den Streit nicht auf dem Verhandlungsweg beilegen möchte.
5. Ein Diskriminierungsmotiv, welches für die Feststellung von Rassendiskriminierung notwendig ist, sei nicht vorhanden. Die ukrainische und die tatarische Bevölkerung würde auf der Krim nicht anders behandelt als russische Bürger.

Bei den Anhörungen legten beide Seiten ihre Positionen offen. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Frage der Deportation der Krimtataren im Jahre 1944 für den Fall nicht relevant sei. Mit Blick auf die Klage Georgiens gegen Russland argumentierte die Ukraine, dass eine Anhörung im Antidiskriminierungsausschuss nur eine der Optionen zur diplomatischen Beilegung des Streits darstelle. Eine weitere seien die bilateralen Verhandlungen. Bevor der Fall vom IGH angehört werden könne, müsste nur eine der beiden Optionen erschöpft sein – was laut der Ukraine bereits geschehen sei. Die Notwendigkeit der einstweiligen Maßnahmen bewerteten beide Streitparteien unterschiedlich: Während die Ukraine die Völkerrechtsverstöße als gegeben und eine sofortige Reaktion als notwendig ansah, stellte Russland diese Dringlichkeit in Frage, da sich die Situation seit 2014 wenig verändert habe.

Das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (ICSFT)

Aus juristischer Sicht wiesen die Positionen bezüglich der Rassendiskriminierungskonvention nur geringe Unterschiede auf. Grundsätzlich ging es um divergierende Interpretationen der Faktenlage und der Situation auf der Krim. Es überrascht deshalb kaum, dass die Debatten über die Rassendiskriminierungskonvention schneller verliefen als die über die Konvention gegen Finanzierung des Terrorismus. Hier lagen nicht nur die Interpretationen der Faktenlage weit auseinander, sondern auch die Auslegungen der Konventionsnormen, die für die Bewertung der Ereignisse in der Ostukraine von unmittelbarer Bedeutung sind.

Die Kernargumente der ukrainischen Seite lauteten wie folgt:

1. Wenigstens einzelne Taten der bewaffneten Rebellen im Osten der Ukraine könnten als Terrorakte

bezeichnet werden. Dazu zählten unter anderem: der Abschuss des MH-17-Passagierflugzeugs, der Beschuss von Wohngebieten in der Stadt Mariupol, der Beschuss eines Busses voller Zivilisten in der Nähe der Stadt Wolnowacha sowie Bombenanschläge in außerhalb der Konfliktzone liegenden Städten (Charkiw, Odessa und andere).

2. Die Russische Föderation unterstütze die Rebellen mit Waffen und Munition sowie finanziell. Das sei mit Terrorismusfinanzierung gleichzusetzen. Das ICSFT fordere Staaten zwar dazu auf, gegen Terrorismusfinanzierung vorzugehen, sehe aber keine Strafe für die unmittelbare Finanzierung von Terrorgruppen durch die Staaten selbst vor. Eine solche Sichtweise sei paradox – dabei stützt sich die Ukraine auf das IGH-Urteil zum Völkermord in Bosnien von 2007 (Fall Bosnien und Herzegowina gegen das damalige Jugoslawien). Russland solle nicht nur zur Rechenschaft gezogen werden für Verstöße gegen seine Verpflichtung, Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, sondern auch für die Finanzierung des Terrorismus.
3. Dass internationale Akteure die Kampfhandlungen in der Ostukraine als bewaffneten Konflikt einstufen, schließe die Anwendung der Terrorismusfinanzierungskonvention nicht aus, denn es könnten zwei Rechtsregime parallel angewandt werden: das Humanitäre Völkerrecht (Kriegsrecht) sowie die Normen der Konvention zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Davon sei auch explizit in Artikel 2 Abs. 1 der Konvention die Rede, der Terrorismus u. a. als eine Handlung definiert, »die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll«. Damit sei die Anwendung der Konvention *in bello* (»im Kriege«) vorgesehen.
4. Die Ukraine verwendet einen weiten Terrorismusbegriff: Der Vorsatz für einen terroristischen Akt müsse nicht direkt vorhanden sein, um einen Terrorakt als solchen einzustufen. So würde im Fall des Abschusses von MH-17 die Tatsache genügen, dass mit schweren Waffen in einer Zone ziviler Luftfahrt geschossen worden sei, um unter die Terrorismusdefinition des Montreal-Abkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt zu fallen. Der im Montreal-Abkommen verwendete Terrorismusbegriff sei Teil der ICSFT-Terrorismusdefinition.

Die Russische Föderation widerspricht den Punkten der Ukraine und argumentiert:

1. Im Osten der Ukraine finde ein bewaffneter Konflikt statt – dies hätten internationale Organisatio-

nen mehrfach betont. Wenn man sich daran orientiere, müssten die Genfer Konventionen angewandt werden – nicht die Terrorismusfinanzierungskonvention. Die Verwendung der Begriffe »Terrorismus« und »Terroristen« durch die Ukraine seien der Versuch, die bewaffneten Rebellen zu stigmatisieren. Zudem resultierten laut Berichten von internationalen Organisationen die meisten zivilen Opfer aus wahllosem Artilleriebeschuss, der zuvor noch nie als Terrorakt qualifiziert worden sei.

2. Die Terrorismusfinanzierungskonvention enthalte lediglich die Forderung, gegen die Finanzierung von Terrorismus durch Privat- und Rechtspersonen vorzugehen. Hier verweist Russland ebenfalls auf das IGH-Urteil im Fall Bosnien und Herzegowina gegen Jugoslawien, präsentiert aber eine andere Interpretation bzgl. des Rechtsspruchs und dessen (Nicht-)Anwendbarkeit auf den ukrainisch-russischen Rechtsstreit.
3. Für die Qualifizierung einer Handlung als »terroristisch« müsse ein direkter Vorsatz vorliegen. Dafür müsste nachgewiesen werden, dass die Handlungen mit dem Vorsatz durchgeführt würden, den Tod oder schwere Körperverletzungen von Zivilpersonen herbeizuführen, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung beziehungsweise eine internationale Organisation zum Handeln zu nötigen. Die Ukraine habe die Existenz solcher Motive nicht beweisen können.
4. Die Finanzierung von Terrorismus bestünde laut Artikel 2 Abs. 1 in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln in der Absicht oder im Wissen, dass diese zur Begehung von den in der Konvention gelisteten Taten verwendet werden sollen. Das bedeutet, dass auch hier ein Vorsatz derjenigen, die solche Mittel zur Verfügung stellten, nachgewiesen werden müsse. Auch das sei der Ukraine nicht gelungen.
5. Nichtsdestotrotz sei Russland bereit, mit der ukrainischen Seite zusammenzuarbeiten und antworte regelmäßig auf Kooperationsanfragen bei Untersuchungen von Straftaten. Im Gegensatz dazu habe die Ukraine während der vorausgegangenen Verhandlungen keine Kooperationsbereitschaft gezeigt. Das könne als Unwillen interpretiert werden, die Streitigkeiten über den Verhandlungsweg *bona fide* (in gutem Glauben) beizulegen. Darüber hinaus könnten laut Artikel 24 die Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Konvention auf Verlangen einer der Streitparteien an ein Schiedsgericht überwiesen werden. Dass die Ukraine in Bezug auf das Schiedsverfahren keinen Willen zur Kooperation gezeigt habe, könne als Beweis dafür dienen, dass sie an der Beilegung des Streits auf

dem Verhandlungsweg kein ernsthaftes Interesse gehabt habe.

Die Anordnung des IGH: Wessen Argumente waren überzeugender?

In seiner Anordnung einstweiliger Maßnahmen vom April 2017 stellte der IGH *prima facie* (bis auf Widerruf) seine Zuständigkeit in Bezug auf beide Konventionen fest. Das Gericht bestätigte einstweilen, dass die Antidiskriminierungskonvention und die Terrorismusfinanzierungskonvention im ukrainisch-russischen Fall anwendbar seien. Zudem sah der IGH keine prozeduralen Hindernisse zur Anhörung des Falls. Die Abwesenheit einer Klage im UN-Antidiskriminierungsausschuss, langwieriger Verhandlungen oder eines Schiedsverfahrens würde ein Gerichtsverfahren im IGH nicht ausschließen.

Der IGH unterstützte im Großen und Ganzen die Argumentation der Ukraine in Bezug auf die Rassendiskriminierungskonvention und ordnete einstweilige Maßnahmen an: Russland soll Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit der Krimtaren, einschließlich des Medschlis', einstellen und das Recht auf Unterricht in ukrainischer Sprache garantieren. Im Falle eines Verstoßes gegen die Anordnung einstweiliger Maßnahmen stünde der Ukraine ein Recht auf Reparationen zu. Zudem würde in der finalen Entscheidung, wie sie auch ausfallen würde, auf Verstöße Russlands gegen die Anordnung einstweiliger Maßnahmen hingewiesen. Weder der IGH noch die Ukraine verfügen jedoch über harte Druckmittel, um Russland zur Erfüllung der angeordneten Maßnahmen zu zwingen.

Gleichzeitig wies der IGH die ukrainische Forderung nach einstweiligen Maßnahmen in Bezug auf die

Konvention gegen Terrorismusfinanzierung zurück. Das Gericht merkte an, dass es der Ukraine nicht gelungen sei, den Vorsatz oder die Kenntnis darüber nachzuweisen, dass die den bewaffneten Kämpfern zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden sollten. Es seien auch nur unzureichende Beweise vorgelegt worden, um die Angriffe auf Zivilisten als Einschüchterung der Bevölkerung oder Nötigung einer Regierung oder internationalen Organisation zu einem Handeln oder Unterlassen einzuordnen.

Der ukrainischen Regierung sowie internationalen Organisationen zufolge, habe sich Russland nicht an die vom IGH angeordneten einstweiligen Maßnahmen gehalten. Im Juni 2018 reichte die Ukraine ihre Hauptklage ein; am 12. September 2018 stellte Russland jedoch die Zuständigkeit des IGH und die Zulässigkeit des Verfahrens an sich in Frage. Nun kann die Ukraine bis zum 14. Januar 2019 Einspruch einlegen. Über den Fortgang des Verfahrens wird danach entschieden.

Mit Sicherheit lässt sich derzeit nur sagen, dass der Prozess wohl voraussichtlich Jahre dauern wird. In Bezug auf die Positionen der Streitparteien lässt sich anmerken, dass in der Frage der Rassendiskriminierung die Argumente der Ukraine stärker erscheinen, wobei in Bezug auf die Konvention gegen Terrorismusfinanzierung Russlands Argumentation überzeugender wirkt. Ein solches »Kräfteverhältnis« impliziert, dass beide Seiten zumindest schon jetzt teilweise die politischen Ziele erreichen konnten, die sie sich vor Beginn des Prozesses gesetzt hatten.

Übersetzung aus dem Ukrainischen: Evgeniya Bakalova

Über den Autor

Dr. Dmytro Koval ist Dozent am Lehrstuhl für Völker- und Europarecht der Nationalen Universität Kiew-Mohyla-Akademie. 2014 promovierte er im Fach Rechtswissenschaften an der Nationalen Juristischen Akademie Odessa. Seit 2018 ist er als Programmkoordinator und Rechtsberater für Democracy Reporting International tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Humanitäres Völkerrecht, Internationales Strafrecht und Menschenrechte.

Lesetipps:

- Vincent-Joel Proulx: 'Terrorism' at the World Court: Ukraine v Russia as an Opportunity for Greater Guidance on Relevant Obligations? 17. April 2017, <<https://www.ejiltalk.org/terrorism-at-the-world-court-ukraine-v-russia-as-an-opportunity-for-greater-guidance-on-relevant-obligations/>>
- Kimberly Trapp: Ukraine v Russia (Provisional Measures): State 'Terrorism' and IHL, 2. Mai 2017, <<https://www.ejiltalk.org/ukraine-v-russia-provisional-measures-state-terrorism-and-ihl/>>
- Iryna Marchuk: Ukraine Takes Russia to the International Court of Justice: Will It Work? 26. Januar 2017, <<https://www.ejiltalk.org/ukraine-takes-russia-to-the-international-court-of-justice-will-it-work/>>

Nützliche Links:

- International Court of Justice: Order of 17 September 2018. Fixing of time-limit: Written statement of observations and submissions on the preliminary objections, 17. September 2018, <<https://www.icj-cij.org/files/case-related/166/166-20180917-ORD-01-00-EN.pdf>>

- International Court of Justice: Order of 12 May 2017. Fixing of time-limits: Memorial and Counter-Memorial, 12. Mai 2017, <<https://www.icj-cij.org/files/case-related/166/166-20170512-ORD-01-00-EN.pdf>>
- International Court of Justice: Order of 19 April 2017. Request for the indication of Provisional Measures, 19. April 2017, <<https://www.icj-cij.org/files/case-related/166/166-20170419-ORD-01-00-EN.pdf>>
- International Court of Justice: Verbatim record 2017/4, 9. März 2017, <<https://www.icj-cij.org/files/case-related/166/166-20170309-ORA-01-00-BI.pdf>>
- International Court of Justice: Verbatim record 2017/3, 8. März 2017, <<https://www.icj-cij.org/files/case-related/166/166-20170308-ORA-03-00-BI.pdf>>
- International Court of Justice: Verbatim record 2017/2, 7. März 2017, <<https://www.icj-cij.org/files/case-related/166/166-20170307-ORA-02-00-BI.pdf>>
- International Court of Justice: Verbatim record 2017/1, 6. März 2017, <<https://www.icj-cij.org/files/case-related/166/166-20170306-ORA-01-00-BI.pdf>>
- International Court of Justice: Application instituting proceedings, 16. Januar 2017, <<https://www.icj-cij.org/files/case-related/166/19314.pdf>>
- Deputy Foreign Minister of Ukraine: Request for the indication of provisional measures of protection submitted by Ukraine, 16. Januar 2017, <<https://www.icj-cij.org/files/case-related/166/19316.pdf>>

ANALYSE

Die Ukraine und der Internationale Strafgerichtshof: Der lange Weg zur Gerechtigkeit

Oksana Senatorowa (Nationale Juristische Universität Jaroslaw Mudryj, Charkiw)

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag blickt auf zwanzig Jahre Beziehungen zwischen der Ukraine und dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zurück. Es werden juristische und politische Gründe für die Verweigerung der Ukraine hinsichtlich der Ratifikation des Römischen Statuts diskutiert sowie der Entscheid des ukrainischen Verfassungsgerichts hinsichtlich der Unvereinbarkeit des IStGH-Statuts mit der ukrainischen Verfassung kritisch analysiert. Zudem werden die Erklärungen der Ukraine bezüglich der Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IStGH sowie die vorläufigen Berichte der IStGH-Chefanklägerin beleuchtet. Der Artikel kommt zu dem Schluss, dass die Ukraine auf dem Weg zur Ratifizierung des Römischen Statuts bereits einiges getan hat, auch wenn die Ratifikation und Implementierung der Vertragsvoraussetzungen noch ausstehen.

Einleitung

2018 feiert die internationale Gemeinschaft das zwanzigste Jubiläum des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofes (IStGH). Der IStGH ist das erste ständige und von der UNO unabhängige Organ, das für die strafrechtliche Verfolgung von Individuen gegründet wurde, die internationale Verbrechen begangen haben. Zu diesen Verbrechen zählen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression. Der Gerichtshof kann allerdings nur dann tätig werden, wenn Staaten nicht willens oder nicht in der Lage sind, eine schwere Straftat ernsthaft zu verfolgen.

Vor zwanzig Jahren hätte niemand geglaubt, dass das Statut so schnell in Kraft treten würde: Der IStGH nahm bereits am 1. Juli 2002 seine Tätigkeit auf. Dass inzwischen 123 Staaten Vertragsparteien des Rom-Statuts sind, zeugt von der breiten internationalen Unterstützung für den IStGH. Einige Staaten sind jedoch aktive Widersacher des Gerichtshofes – darunter vor allem die Vereinigten Staaten, Russland und Israel. Die USA und Russland unterzeichneten das Statut zwar zunächst, zogen ihre Unterschriften jedoch später zurück mit der Erklärung, nie Mitgliedstaaten werden zu wollen. Dies entzieht ihre Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht vor der potenziellen Strafverfolgung

durch den IStGH, falls sie Straftaten in einem Vertragsstaat begangen haben, der UN-Sicherheitsrat eine Situation an den IStGH überweist, oder ein Nichtvertragsstaat, auf dessen Territorium das Verbrechen begangen wurde, mit einer gesonderten Erklärung die Gerichtsbarkeit des IStGH anerkennt – was im Falle der Ukraine geschehen ist.

Aktuell untersucht die Chefanklägerin des IStGH Fatou Bensouda Verbrechen russischer Soldaten in Georgien während des russisch-georgischen Kriegs 2008. Zudem laufen Vorprüfungen mutmaßlicher Verbrechen amerikanischer Soldaten in Afghanistan, sowie russischer Streitkräfte und mutmaßlich von Russland kontrollierter bewaffneter Rebellen auf der Krim und im Donbass. Es ist nicht zu erwarten, dass die oben genannten Staaten mit dem IStGH kooperieren. So erklärte jüngst John Bolton, Nationaler Sicherheitsberater des US-Präsidenten, dass der IStGH für die USA »bereits tot« sei. Er drohte, Sanktionen gegen IStGH-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zu verhängen, falls das Gericht gegen US-Bürgerinnen und Bürger vorgehen sollte. Russland, das bei den Vorprüfungen im Fall Georgien noch mit dem Gerichtshof zusammengearbeitet und Zugang zu Behörden der Russischen Föderation (außerhalb der besetzten Gebieten Südossetiens) gewährt hatte, weigert sich nun, dem Gerichtshof Informationen über den Krieg in Georgien und die Situation in der Ostukraine zur Verfügung zu stellen.

Wie sieht es mit der Ukraine aus? In Rom war die Ukraine einer jener 120 Staaten, die das Statut unterstützten. Am 20. Januar 2000 unterzeichnete die Ukraine den Vertrag, ratifizierte ihn jedoch bis heute nicht. Dafür gibt es juristische und politische Gründe. Auf juristischer Ebene befand das ukrainische Verfassungsgericht 2001, dass einige Bestimmungen des Rom-Statuts mit der Verfassung der Ukraine inkompatibel seien. Laut Verfassungsgericht steht die im Statut enthaltene Formulierung, der Internationale Strafgerichtshof solle die »innerstaatliche Staatsgerichtsbarkeit« ergänzen« (eng.: »shall be complementary to national criminal jurisdictions«), im Widerspruch zu Artikel 124 der ukrainischen Verfassung, der »die Delegation von Gerichtsfunktionen sowie die Aneignung dieser Funktionen durch andere Organe oder Amtspersonen« untersagt. Das Problem ist, dass die Präambel und Artikel 1 des Statuts in der offiziellen russischen Fassung falsch übersetzt wurden: »Das Gericht ergänzt die nationalen *Strafrechtsbehörden*« und »ergänzt die nationale *Strafgesetzordnung*«. Da keine offizielle ukrainische Übersetzung des Statuts existiert, traf das Verfassungsgericht die Entscheidung auf Grundlage des russischen Textes. Davon ausgehend nahm das Verfassungsgericht an, dass das Prinzip der Komplementarität, das im Rom-

Statut verankert ist, eine Delegation der Gerichtsfunktionen an den Internationalen Strafgerichtshof vorsehen und der IStGH das ukrainische Justizsystem ergänzen würde – was nicht Sinn des Grundsatzes der Komplementarität ist. Das Prinzip der Komplementarität sieht vielmehr vor, dass der IStGH innerstaatliche Gerichtsbarkeit bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen ergänzt, aber nicht ersetzt, wobei nationale Gerichte das prioritäre Recht beibehalten, Menschenrechte zu schützen und internationale Verbrechen zu ahnden. Der Internationale Strafgerichtshof kann nur dann strafverfolgend tätig werden, wenn Staaten nicht willens oder in der Lage sind, bestimmte schwere Straftaten ernsthaft zu verfolgen. So argumentierte auch die Autorin des vorliegenden Beitrags gegenüber dem ukrainischen Justiz- und dem Außenministerium, als im April 2014 die Frage über den möglichen Beitritt der Ukraine zum Römischen Statut diskutiert wurde. Der Beschluss des Verfassungsgerichts kann jedoch nicht widerrufen werden. Der einzige Weg für die Ukraine, dem Statut beizutreten, liegt somit in einer Verfassungsänderung.

Allerdings waren nicht juristische, sondern vielmehr politische Erwägungen entscheidend für die Ukraine. Im Jahr 2001 orientierte sich die Ukraine außenpolitisch an Russland, das dem IStGH schon immer kritisch gegenüberstand. Zudem fürchtete die damalige politische Führung vermutlich, wegen des Skandals um die Ermordung des Journalisten Georgij Gongadse im Jahr 2000, selbst auf der Anklagebank zu landen. Es kann sein, dass sie aus diesem Grund die Ratifizierung des Statuts verhindern wollte, dabei aber nicht bedachte, dass in diesem konkreten Fall der IStGH gar nicht zuständig gewesen wäre.

Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IStGH

Im Jahr 2014 änderte sich die Haltung der ukrainischen Behörden zum IStGH aufgrund der Ereignisse auf dem Maidan und angesichts des durch Russland initiierten internationalen Konflikts auf der Krim und in der Ostukraine. In diesem Zusammenhang reichte die Ukraine 2014 und 2015 zwei Erklärungen beim IStGH ein und erkannte dessen Gerichtsbarkeit nach Artikel 12 Abs. 3 an [Der Artikel besagt, dass ein Nichtvertragsstaat »durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Strafgerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen« kann – Anm. d. Red.]. Die erste Erklärung bezog sich auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit – darunter Folterungen, gewaltsame Entführungen, illegale Festnahmen und Ermordungen –, die während der »Revolution der Würde« mutmaßlich durch die damalige Führung begangen wurden. Die zweite Erklärung bezog sich

auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die in dem Konflikt um die Krim und im Donbass begangen wurden.

Auf diese Art erkannte die Ukraine rückwirkend die Gerichtsbarkeit des IStGH hinsichtlich der Verbrechen an, die seit dem 21. November 2014 auf ukrainischem Territorium begangen wurden – einschließlich auf den von der Ukraine derzeit nicht kontrollierten Gebieten auf der Krim und im Donbass (zu denen der IStGH allerdings keinen Zugang hat). Durch diesen Schritt können auch Verbrechen verfolgt werden, die noch vor der Einreichung der Erklärungen entstanden sind. Strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden können dabei Personen, die auf ukrainischem Territorium die im Römischen Statut gelisteten Verbrechen begangen haben – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ungeachtet eines etwaigen, von ihnen bekleideten, offiziellen Amtes. Letzteres war in der bisherigen Arbeit des IStGH stets ein Stolperstein.

Die Angst vor dem »Damoklesschwert« einer möglichen Strafverfolgung kann als Hauptgrund für den Unwillen der ukrainischen Führung gelten, das Römische Statut zu ratifizieren. Betrachtet man die von der Ukraine eingereichten Erklärungen und das Assoziierungsabkommen mit der EU aus dem Jahr 2014, dessen Artikel 8 die Ratifizierung und Implementierung des Römischen Statuts verlangt, erscheint dieser Unwillen unverständlich und inkonsequent. Zudem ist die Ukraine dem Abkommen über Privilegien und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofes von 2002 beigetreten und somit bestimmte Verpflichtungen eingegangen (u. a. im Bereich Zeugen- und Opferschutz).

Perspektive der Ratifizierung des Römischen Statuts

Die Perspektiven der Ratifizierung des Römischen Statuts stehen heute besser als 2001. Am 2. Juni 2016 wurde Artikel 124 der ukrainischen Verfassung geändert und durch folgenden Satz ergänzt: »Die Ukraine kann die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes gemäß den im Statut definierten Bedingungen anerkennen«. Diese Änderung wird jedoch erst am 30. Juni 2019 in Kraft treten. Die Ratifizierung des Rom-Statuts wird erst danach möglich sein.

Doch weshalb diese dreijährige Verzögerung? Die Antwort liegt in der politischen Konjunktur. 2015 teilte der stellvertretende Chef der Präsidialadministration und Sekretär der Verfassungskommission Oleksij Filatow mit, dass »die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IStGH sowohl mit einigen Vorteilen, als auch mit bestimmten Risiken verbunden ist, – unter anderem mit Blick auf das ukrainische Militärpersonal, das an Kampfhandlungen teilnahm«. Trotz der eingereich-

ten Erklärungen versuchen die ukrainischen Behörden sich abzusichern, und glauben fälschlicherweise, dass die Nicht-Ratifizierung sie davor schützen würde, auf Anfragen des IStGH in Bezug auf ukrainische Staatsangehörige – Amtsinhaber eingeschlossen – zu reagieren. Hinter vorgehaltener Hand werden im Parlament sogar »kreative« Ideen wie jene geäußert, die Erklärungen über die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IStGH zurückziehen zu können, sollte etwas schief laufen – eine naive Annahme.

In Wirklichkeit unterscheidet sich die Anerkennung der Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofes nach Artikel 12 Abs. 3 nicht von jener infolge einer Ratifizierung: Die Pflicht zur Kooperation mit dem Gericht entsteht in beiden Fällen. Das bedeutet, dass die Ukraine die Kooperationsverpflichtung bereits eingegangen ist, ohne allerdings die Rechte zu erhalten, die durch eine Ratifizierung entstanden wären. Das Statut sieht die Möglichkeit zur »Rücknahme« von freiwilligen Erklärungen nicht vor. Vertragsstaaten können jedoch aus dem Vertrag austreten – und haben das Recht, an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, Kandidaturen für den IStGH vorzuschlagen und das interne Regelwerk des Gerichts zu bestimmen. Auf all diese Vorzüge muss die Ukraine wegen der Kurzsichtigkeit einzelner Regierungsmitglieder verzichten. Die Frage ist: Werden sie den Beitritt der Ukraine in die Gemeinschaft der IStGH-Mitgliedstaaten auch nach dem Inkrafttreten der Verfassungsänderungen verhindern können, die den Weg zur Ratifizierung des Römischen Statuts freimacht?

Die Vorprüfungen der IStGH-Chefanklägerin: Vorläufige Ergebnisse

Nach Einreichung der Erklärungen nach Artikel 12 Abs. 3 leitete die Chefanklägerin des IStGH zunächst Vorprüfungen der Verbrechen ein, die während der Maidan-Ereignisse begangen wurden und weitete ihre Arbeit später auf die Ereignisse auf der Krim und im Donbass aus. Die Chefanklägerin veröffentlicht jährlich Berichte zur Situation der vom IStGH untersuchten Fälle. In den Jahren 2014–2017 wurden in den Berichten die mutmaßlichen Verbrechen auf ukrainischem Territorium und der bewaffnete Konflikt vorläufig analysiert. Ende 2018 soll der nächste Bericht erscheinen.

In Bezug auf die Verstöße, die sich während des Euromaidans ereigneten, kam die Chefanklägerin 2015 zu dem Schluss, dass diese teilweise als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet werden können, fand aber keine Beweise dafür, dass das gewaltsame Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen Demonstranten und Zivilisten systematisch und ausgedehnt erfolgte. Das

deutet in erster Linie auf die Unzulänglichkeit des von der Ukraine vorgelegten Beweismaterials hin, was wiederum mit der Inkompetenz der Strafverfolgungsbehörden zusammenhängt, die nicht wissen, welche Beweismaterialien für die Feststellung eines »ausgedehnten« und »systematischen« Charakters der Verbrechen nötig wären. Schließlich merkte die Chefanklägerin an, dass gravierende Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hätten und die vorläufige Beurteilung der Maidan-Ereignisse später im Lichte zusätzlicher Fakten und Informationen erfolgen könnte.

Im Jahr 2015 begann die Chefanklägerin mit der Untersuchung des bewaffneten Konflikts in der Ostukraine. In den nachfolgenden Berichten bezeichnete sie die Situation als Besatzung der Ukraine durch die Russische Föderation und betrachtete sie im Lichte des Kriegsrechts. Dies erlaubt es, einige auf diesem Territorium begangenen Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren. Der bewaffnete Konflikt im Osten der Ukraine habe zwei Dimensionen: eine »innerstaatliche« und eine »internationale«. Zudem wies die Chefanklägerin in ihrem Bericht von 2017 darauf hin, dass die Informationen über Russlands Kontrolle über die bewaffneten Rebellen im Osten der Ukraine weiterhin untersucht würden, was es u. U. erlauben würde, die Situation als einen internationalen bewaffneten Konflikt betrachten zu können.

Die Mehrheit der ukrainischen Expertinnen und Experten betrachtet die Kampfhandlungen in der Ostukraine als Fortsetzung der russischen Aggression, die auf der Krim begonnen hat. Dafür sprechen zahlreiche Fakten, die die russische Invasion im Donbass bestätigen und zudem beweisen, dass die bewaffneten Kämpfer von Russland kontrolliert werden. Diese Beweise wurden von ukrainischen Behörden gesammelt und dem IStGH sowie anderen internationalen juristischen Institutionen vorgelegt (dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Internationalen Gerichtshof). Darüber hinaus gab der Präsident der Russischen Föderation die Präsenz russischer Truppen im Osten der Ukraine öffentlich zu, als er im August 2014 erklärte: »Wir haben nie behauptet, dass unsere Leute nicht da wären. Sie erledigen bestimmte Aufgaben – auch im militärischen Bereich«. Anschließend gratulierte er den bewaffneten Rebellen zum Erfolg.

Die Chefanklägerin des IStGH kommt zum vorläufigen Schluss, dass die Handlungen auf der Krim und im Donbass als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Tötungen und Entführungen, Folter und unmenschliche Behandlung, Verfolgung von Krimtataren) und Kriegsverbrechen (Tötungen von Zivilisten, Zerstörung von Eigentum, sexuelle Gewalt, Nötigung der Krim-Bewohner zum Dienst in den russischen Streitkräften,

Vertreibungen und Überführungen) qualifiziert werden könnten. Die aufgezählten Verbrechen werden nur genannt, jedoch nicht juristisch eingeordnet, da die Vorprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Wichtig ist, dass im Falle einer Ermittlung durch den IStGH Opfer in Verhandlungen auftreten und Anspruch auf Entschädigungen erheben können. Die ausstehende Ratifizierung sowie der frühere Beschluss des Verfassungsgerichts würden kein Hindernis für das Verfahren darstellen. Denn für den Gerichtshof ist nur die Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit nach Artikel 12 Abs. 3 von Relevanz. Allerdings könnten nach dem Prinzip der Komplementarität Ermittlungen nur dann eingeleitet werden, wenn festgestellt wird, dass die ukrainischen Behörden nicht willens oder in der Lage sind, eine Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen.

Ausblick

Wie steht es derzeit um die Ermittlung und Strafverfolgung dieser Verbrechen? Man könnte sagen: problematisch. In den vier Jahren seit Beginn des Konflikts wurde kein einziges Urteil wegen Kriegsverbrechen gefällt; Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden nicht kriminalisiert; legislative Änderungen, die für eine effektive Zusammenarbeit mit dem IStGH notwendig wären, wurden nicht verabschiedet. Im letzten Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Situation in der Ukraine wurde angemerkt, dass Menschenrechtsverletzungen auf ukrainisch-kontrolliertem Territorium juristisch nicht nachgegangen werde. Dabei trägt die Ukraine die Hauptverantwortung für Ermittlungen von Verbrechen, die auf eigenem Territorium begangen werden.

Derzeit gibt es Gesetzesprojekte, die die Kriminalisierung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorsehen. Zudem werden Gesetzesänderungen in Bezug auf Kriegsverbrechen, Verbrechen der Aggression, Folter, u. ä. diskutiert. Obwohl die Ratifizierung des Römischen Statuts die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Änderungen im nationalen Strafrecht vorzunehmen, kann die nationale strafrechtliche Verfolgung internationaler Verbrechen ohne diese Änderungen nicht erfolgen.

2017 erarbeitete das ukrainische Justizministerium zudem eine Gesetzesänderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze, um die Zusammenarbeit mit dem IStGH zu verbessern. Ohne diese Änderungen wird die Ukraine auf die meisten Anfragen des IStGH nicht reagieren können. Zum Beispiel wird es unmöglich sein, dem IStGH Personen auszuliefern, gegen die ein Haftbefehl erlassen wurde, da die ukrainische Strafprozessordnung keine Übergabeverfahren im Rahmen internationaler Gerichtsbarkeit vorsieht.

Fazit

In den letzten zwanzig Jahren hat die Ukraine nicht genug auf dem Weg zur Ratifizierung des Rom-Statuts getan, die Reise neigt sich dennoch ihrem Ende zu. Es wurden zwei Erklärungen über die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IStGH nach Artikel 12 Abs. 3 des Römischen Statuts eingereicht, Verfassungsänderungen vorgenommen und eine Reihe von Gesetzesänderungen zur Implementierung von IStGH-Regelungen erlassen. Die ukrainischen Behörden arbeiten vermehrt mit der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofes zusammen. Die ukrainische Militärstaatsanwaltschaft übergab dem IStGH mehr als 500 Seiten Beweismaterial mit Informationen über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der ukrainische

Geheimdienst SBU sammelt ebenfalls Beweise für internationale Verbrechen und übermittelt sie an den IStGH. Vertreter der Anklagebehörde und die Chefanklägerin persönlich bereisten die Ukraine. Der nächste Besuch soll am 16.–17. November 2018 stattfinden.

Die Ukraine steht vor großen Herausforderungen, die sie allmählich und mühsam überwindet. Die Erfahrungen vieler post-Konflikt-Gesellschaften zeigen, wie schwierig der Weg zum Wiederaufbau und zur Versöhnung ist. Man möchte hoffen, dass die Ukraine sich weiterhin in die richtige Richtung bewegt und eingegangene Verpflichtungen eingehalten werden.

Übersetzung aus dem Ukrainischen: Evgeniya Bakalova

Über die Autorin

Dr. Oksana Senatorowa ist Dozentin am Lehrstuhl für Völkerrecht an der Nationalen Juristischen Universität Jaroslaw Mudryj in Charkiw. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Internationales Strafrecht und Humanitäres Völkerrecht. Zudem ist sie als Expertin für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz tätig.

Nützliche Links:

- International Criminal Court: Report on Preliminary Examination Activities – Ukraine, 4. Dezember 2017, <https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/2017-PE-rep/2017-otp-rep-PE-Ukraine_ENG.pdf>
- International Criminal Court: Report on Preliminary Examination Activities, 14. November 2016, S. 33–42, <https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/161114-otp-rep-PE_ENG.pdf>
- International Criminal Court: Report on Preliminary Examination Activities, 12. November 2015, S. 18–25, <<https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/OTP-PE-rep-2015-Eng.pdf>>
- International Criminal Court: ICC Prosecutor extends preliminary examination of the situation in Ukraine following second article 12(3) declaration, 29. September 2015, <<https://www.icc-cpi.int//Pages/item.aspx?name=pr1156>>
- Minister For Foreign Affairs of Ukraine: Declaration by Ukraine lodged under Article 12(3) of the Rome Statute, 8. September 2015, <https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine_Art_12-3_declaration_08092015.pdf>
- International Criminal Court: Report on Preliminary Examination Activities, 2. Dezember 2014, S. 14–27, <<https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/OTP-PE-rep-2015-Eng.pdf>>
- International Criminal Court: The Prosecutor of the International Criminal Court, Fatou Bensouda, opens a preliminary examination in Ukraine, 25. April 2014, <<https://www.icc-cpi.int//Pages/item.aspx?name=pr1156>>
- Embassy of Ukraine to the Kingdom of the Netherlands: Declaration by Ukraine lodged under Article 12(3) of the Rome Statute, 9. April 2014, <<https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/997/declarationRecognitionJurisdiction09-04-2014.pdf>>

Kunst im Krieg: Die ukrainischen Kulturgüter auf der besetzten Krim

Kateryna Busol (Kiew)

Zusammenfassung

Dieser Artikel untersucht die problematische Situation des ukrainischen Kulturgutes auf der Krim nach der Besetzung der Halbinsel durch Russland im Jahr 2014. Im Zentrum steht der Fall des »Skythischen Goldes«, der im Lichte der Verstöße gegen das kulturelle Erbe der Ukraine auf der Halbinsel näher diskutiert wird. Der Artikel analysiert weitere Kulturgüterverletzungen auf der Krim wie die von Russland betriebene Renovierung des Bachtchysaraj-Palastes und den Bau der Kertsch-Brücke. Abschließend werden die Perspektiven und die Relevanz dieser Fälle für die nationale und internationale Rechtsprechung diskutiert.

Einleitung

Der Schutz kultureller Objekte sowie die rechtliche Beurteilung von Verstößen gegen deren Schutz hatten schon immer eine besondere Bedeutung. Selbst im *Al Mahdi*-Fall, dem ersten über die vorsätzliche Zerstörung eines Weltkulturerbes vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), konnte sich der IStGH der Kritik nicht entziehen, dass er seine begrenzten Ermittlungs- und Strafverfolgungsressourcen den Angriffen gegen die malischen Mausoleen und Moscheen widme, während Gräueltaten gegen Menschen ungeahndet blieben. Die kulturhistorischen Aspekte der Kriegsführung sollten dennoch nicht unterschätzt werden. »Kulturelle« Argumente spielen oft eine große Rolle bei der Verschärfung von Konflikten. Der aktuelle Vorwurf gegen die Ukraine, dass sie die russischsprachige Bevölkerung und russische Kultur unterdrücke, sind ein anschauliches Beispiel dafür.

Darüber hinaus findet Kulturvandalismus selten isoliert statt. Häufig geht er einher mit der Verfolgung bestimmter Volksgruppen, der Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum oder der rechtswidrigen Ausbeutung natürlicher Ressourcen. So stehen die mutmaßlich rechtswidrigen archäologischen Ausgrabungen auf der besetzten Krim im Zusammenhang mit der Enteignung von öffentlichem Eigentum, rechtswidrigen Unterwasserstudien und Umweltzerstörungen, die von den Behörden der russischen De-facto-Macht-haber für den Bau der Kertsch-Brücke genehmigt wurden. Letztlich hat die Zerstörung oder Aneignung historischer Schätze und kultureller Verbindungen subtile und weitreichende Konsequenzen, die sich auf die Konfliktlösung und Versöhnung auswirken können.

Dieser Artikel untersucht die wichtigsten Vergehen gegen das ukrainische Kulturgut auf der Krim und die Möglichkeiten ihrer nationalen und internationalen Beurteilung. Diesem Artikel liegen zwei Annahmen zugrunde: Erstens erfolgt die vorliegende rechtliche Analyse unter dem Blickwinkel, dass die Präsenz Russlands auf der Krim einer Besetzung gleichkommt,

die gemäß Artikel 2 der Genfer Konventionen von 1949 einen internationalen bewaffneten Konflikt darstellt. Diese Schlussfolgerung wurde von der IStGH-Chefanklägerin in ihren Vorprüfungsberichten 2016 (<https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/161114-otp-rep-PE_ENG.pdf>) und 2017 (<https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/2017-PE-rep/2017-otp-rep-PE_ENG.pdf>) unterstützt, die den Anwendungsbereich des auf die Halbinsel anwendbaren Völkerrechts festlegen. Zweitens werden in diesem Artikel die Begriffe »Kulturgut«, »Kulturerbe«, »Artefakte«, »Objekte« und »Stücke« synonym verwendet.

Der Fall des »Skythischen Goldes«

Das ukrainische Kulturgut auf der Krim lässt sich in zwei Kategorien einteilen: einen Teil, der vor der Besetzung der Halbinsel exportiert wurde; und einen zweiten Teil, der auf der Halbinsel verblieb, die derzeit de facto von den russischen Besatzungsbehörden verwaltet wird.

Zur ersten Kategorie zählt das sog. »Skythische Gold«. 2013, noch vor der Besetzung der Krim, haben sich fünf ukrainische Museen – vier von der Krim und eines aus Kiew – bereit erklärt, ihre Artefakte für die Ausstellung »Krim – Goldene Insel im Schwarzen Meer« in Bonn und anschließend in Amsterdam zur Verfügung zu stellen. Das Kulturministerium der Ukraine genehmigte das Projekt und erteilte Ausfuhrgenehmigungen für die Objekte. Als das sogenannte »Skythische Gold« gerade im Allard Pierson Museum in Amsterdam ausgestellt wurde, besetzte Russland die Krim. Das niederländische Museum erhielt konkurrierende Anfragen bezüglich der Rückgabe der Objekte: Während die vier Museen von der Krim ihre Objekte zurückforderten, verlangte die Ukraine, dass diese Artefakte vorübergehend nach Kiew transportiert werden. Gemäß Verordnung Nr. 292 des ukrainischen Kulturministeriums vom 13. Mai 2014 sollten diese Stücke bis zum Ende der russischen Besetzung der Krim in Kiew bleiben und anschließend auf die Halbinsel gebracht werden. Unsicher, wie es sich richtig verhalten sollte, beschloss

das Allard Pierson Museum, die Artefakte zunächst zu verwahren. Dafür wurde es sowohl von den vier Krim-Museen als auch von der Ukraine verklagt. Obwohl Russland formell nicht an dem Verfahren beteiligt war, verfolgten russische Behörden und Medien den Fall aufmerksam. In erster Instanz wurde der Fall vom Landgericht Amsterdam geprüft.

Die vollständigen Rechtsgutachten in diesem Fall sind nicht öffentlich zugänglich, sodass die Hauptargumente der Beteiligten aus dem Urteil und der Medienberichterstattung abgeleitet werden müssen. Die Auffassung der Krim-Museen war, dass die Artefakte ihnen gehörten, da die Krim einen Sonderstatus als autonome Republik in der Ukraine besitzt. Die Objekte stünden dem »Krim-Volk« zu und sollten auf die Halbinsel zurückgebracht werden. Die Ukraine hingegen argumentierte, dass dem ukrainischen Gesetz über Museen und Museumsfragen zufolge alle Artefakte Teil des staatlichen Museumsfonds der Ukraine seien, den Menschen der Ukraine gehörten und zum kulturellen Erbe der Ukraine zählten. Der ukrainische Museumsfonds ist das landesweite System zur Verwaltung von Kunstwerken in der Ukraine: Der Staat verwaltet die Stücke, indem er sie bestimmten Museen zuordnet. Die Zuteilung ändert nichts am Rechtsstatus eines Kunstwerks – die Museen erhalten nicht das alleinige Eigentum. Die Objekte bleiben, auch während sie von den jeweiligen Institutionen verwaltet werden, Teil des Museumsfonds der Ukraine. Darüber hinaus ist es der ukrainische Staat, vertreten durch das Kulturministerium, der die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern genehmigt und auch die Ausfuhrgenehmigung für das »Skythische Gold« erteilt hatte. Verstöße gegen die Genehmigungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde sind sowohl im ukrainischen »Gesetz über die Ausfuhr, Einfuhr und Rückgabe von Kulturgut« von 1999 als auch durch die UNESCO-Konvention von 1970 »Über das Verbot der illegalen Einfuhr, Ausfuhr und Übertragung von Kulturgut« (»UNESCO-Abkommen«), reglementiert.

Das Urteil

Das Landgericht Amsterdam hat sein Urteil am 14. Dezember 2016 gefällt. Das Gericht hat sich – zurecht – auf die Seite der Ukraine gestellt. Unter Bezugnahme auf die Präambel, Artikel 3 und Artikel 6 des UNESCO-Abkommens, die niederländische Zivilprozessordnung und die ukrainische Gesetzgebung kam das Gericht überein, dass die umstrittenen Objekte zum kulturellen Erbe der Ukraine und nicht der Krim gehörten, die kein eigenständiger Staat sei. Es bestätigte, dass sie dem ukrainischen Museumsfonds gehörten und die Krim-Museen sie nur als Leihgaben verwalteten. Da die Ukraine die Ausfuhrgenehmigung erteilt hatte, müsse

das Allard Pierson Museum das »Skythische Gold« an die Ukraine zurückgeben. Danach soll ein ukrainisches Gericht über die Eigentumsrechte entscheiden. Da es sich um ein Urteil in erster Instanz handelte, das angefochten werden konnte, ordnete das Landgericht an, das »Skythische Gold« bis zur endgültigen Verkündung durch ein Berufungsgericht in Amsterdam zu verwahren. Diese wird für Frühjahr 2019 erwartet.

Erwartungsgemäß wurde das Urteil von Russland kritisiert. Die Krim-Museen und Russland sprachen von einem politischen Urteil und erklärten, dass es das »Volk der Krim« seines Erbes beraube, einen gefährlichen Präzedenzfall schaffe und die russisch-niederländischen Kulturbeziehungen gefährde. Die Ukraine begrüßte das Urteil. Und sogar einige russische Experten akzeptierten es. So erklärte die Direktorin der Moskauer Kreml-Museen, Jelena Gagarina: »Es ist sehr wichtig zu verstehen, dass der gesamte Museumsfonds staatliches Eigentum ist und nicht das Eigentum eines bestimmten Museums oder einer kulturellen Institution. (...) Die Artefakte wurden aus dem Gebiet der Ukraine ausgeführt und gehörten dem ukrainischen Staat«.

Der größere Kontext

Die Entscheidung des Amsterdamer Gerichts ist grundsätzlich richtig. Dennoch ist das Urteil in einigen Aspekten zu legalistisch und eng. Die größte Schwäche liegt darin, dass das Gericht die tatsächlichen Bedrohungen des Kulturgutes auf der besetzten Krim nicht untersucht hat. Als der Fall des »Skythischen Goldes« verhandelt wurde, waren bereits zahlreiche Berichte über mutmaßliche Verletzungen des ukrainischen Kulturgutes auf der Krim durch Russland öffentlich zugänglich. Stattdessen argumentierte das Gericht, dass die »Trennung« der Krim und/oder ihre »Zugehörigkeit« zu Russland »von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und/oder den Niederlanden nicht anerkannt oder akzeptiert werden«. Es hat jedoch die Vorwürfe und die tatsächlichen Verletzungen des ukrainischen Kulturgutes auf der Krim, die durch diese »Zugehörigkeit« zustande kamen, nicht untersucht. Diese werden im Folgenden kurz analysiert.

Bereits am 8. August 2014 verabschiedete die »Republik Krim« das »Gesetz« über Kulturgüter der Republik Krim, worin diese als »Nationaler Reichtum und Schatz der Völker der Russischen Föderation« anerkannt werden. Am 3. Oktober 2015 erklärte Russland die antike Stadt Chersones, ein UNESCO-Weltkulturerbe der Ukraine, zum russischen Kulturobjekt von föderaler Bedeutung. Solche Handlungen Russlands verstoßen gegen das allgemeine vertragliche sowie das internationale gewohnheitsrechtliche Verbot der Beschlagnahmung öffentlichen Eigentums. Unter Umständen

verstößt Russland damit auch gegen das Haager Abkommen zum Schutz des Kulturgutes bei bewaffneten Konflikten von 1954 (»Haager Abkommen von 1954«) und sein Erstes Protokoll zum Verbot der Verletzung von besonders wertvollem Kulturgut in besetzten Gebieten. Weit verbreitet sind auch Berichte über von den ukrainischen Behörden nicht genehmigte und damit rechtswidrige archäologische Ausgrabungen. Es wurde mehrfach angeführt, dass die Funde solcher Ausgrabungen sowie andere Artefakte regelmäßig von der Krim nach Russland exportiert würden. Ein Beispiel dafür ist die Aiwasowski-Ausstellung.

Im Sommer 2016 eröffnete Russland eine große Ausstellung des Malers Iwan Aiwasowski in der renommierten Tretjakow-Galerie in Moskau. Aus diesem Anlass wurden auch Werke des Malers, die sich sonst in der Nationalen Aiwasowski-Kunstgalerie in Feodosia auf der Krim befinden, nach Moskau gebracht. Die Ausfuhr der Kunstwerke erfolgte ohne Genehmigung durch die ukrainische Regierung und war rechtswidrig. Russland verstieß damit gegen die Verpflichtungen aus dem Völker- und Völkergewohnheitsrecht. Das Völkergewohnheitsrecht ist durch allgemeine Praxis und Anerkennung für alle Staaten verbindlich. Regel 40 des vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz kodifizierten humanitären Völkergewohnheitsrechts – das Kriegsrecht – verbietet die Beschlagnahmung oder jede andere Form der Veruntreuung von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten. Regel 41 verbietet ferner jede illegale Ausfuhr von Kulturgütern aus den besetzten Gebieten. Auch wenn eine legitime Begründung für eine solche Ausfuhr gefunden werden kann, gilt sie nur für solche Fälle, in denen die Ausfuhr erforderlich war, um die betreffenden Stücke vor der Zerstörung oder jeder anderen Kriegsbedrohung zu bewahren. Die Organisation einer Ausstellung rechtfertigt eine solche ungenehmigte Ausfuhr eindeutig nicht. Die Ausfuhr von Aiwasowskis Werken verstößt weiterhin gegen Absatz 1 des Ersten Protokolls des Haager Abkommens von 1954, dem sowohl die Ukraine als auch Russland beigetreten sind, und das die Ausfuhr von Kulturgütern aus besetzten Gebieten verbietet. Dagegen kann argumentiert werden, dass die Kunstwerke von Aiwasowski kein »Kulturgut« im Sinne des Haager Abkommens von 1954 darstellen, d. h. dass sie nicht »von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe aller Völker« seien. Aber selbst in diesem Fall wären die Kunstwerke durch Artikel 56 der Verordnungen im Anhang des Haager Abkommens von 1907 geschützt, das für Russland bindend ist. Darin wird das Eigentum kultureller Institutionen dem Privateigentum gleichgesetzt und die Beschlagnahmung von Kunstwerken verboten – unabhängig von der Bedeutung eines Kulturgutes für die Menschheit.

Darüber hinaus könnten die Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1949, inkl. des Zusatzprotokolls I zum Schutz des »gewöhnlichen« öffentlichen Eigentums, Anwendung finden. Alles zusammengenommen erscheint es unwahrscheinlich, dass Russland die Aneignung oder Ausfuhr des ukrainischen Kulturgutes von der besetzten Krim völkerrechtlich durchsetzen kann.

Die aufgezählten Verstöße wären nicht von zentraler Relevanz für die Entscheidung im Streit um das »Skythische Gold« gewesen. Dennoch hätte das niederländische Gericht sie als Beweis für die zunehmende Bedrohung des kulturellen Erbes der Ukraine auf der Krim in Betracht ziehen können. Russlands Missachtung internationaler Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz kulturellen Eigentums sowie die Unsicherheit, die dadurch für das kulturelle Erbe der Ukraine auf der besetzten Halbinsel entsteht, hätten die Aufmerksamkeit des Landgerichts von Amsterdam verdient und die Urteilsbegründung gestärkt.

Weitere Verstöße

Obwohl das niederländische Gericht in erster Instanz den breiteren Kontext über das gefährdete kulturelle Erbe der Ukraine auf der Krim nicht zur Kenntnis genommen hat, haben die Berufungsrichter nach wie vor die Möglichkeit, den Fall eingehender zu prüfen. Nicht zuletzt, weil seit dem Urteil 2016 Berichte über neue Verstöße aufgetaucht sind.

Die »Renovierung« des Bachtschysaraj-Palastes durch die russischen Besatzer sorgt seit 2017 für Schlagzeilen. Der Palast und seine historische Umgebung stehen auf der Vorschlagsliste für das UNESCO-Weltkulturerbe. Es ist das letzte erhaltene architektonische Denkmal der Krimtataren – der indigenen Bevölkerung der Ukraine. Die Krimtataren wurden 1944 auf Geheiß Stalins unter unmenschlichen Bedingungen von der Krim deportiert. Nach Angaben der UN-Menschenrechtsbeobachtermission in der Ukraine und des Internationalen Gerichtshofs (IGH) werden die Krimtataren von Russland weiter unterdrückt. Regimegegner werden gewaltsam entführt, ihre Wohnungen und Büros durchsucht, unabhängige Medien unterdrückt und die Arbeit repräsentativer Institutionen der Krimtataren, allen voran des Medschlis' [der politischen Repräsentation der Krimtataren – Anm. d. Red.] eingeschränkt. Es scheint, dass die »Renovierung« des Palastes ein weiterer Schritt ist, die Spuren der krimtatarischen Kultur von der Halbinsel zu entfernen. Die russischen De-facto-Behörden haben die »Renovierung« durch ein privates Unternehmen ohne Erfahrung im Umgang mit Kulturerbestätten genehmigt. Dies sei laut Elmira Abljalimowa, der ehemaligen Direktorin des Palastes, die von der Halbinsel vertrieben wurde, äußerst bedenk-

lich. Die Gebäude und umliegenden Grabsteine hätten Risse bekommen. Die Restauratoren verwendeten ungeeignete Materialien und vernichteten die Kacheln des Palastes, die von historischem und kulturellem Wert sind. Versuche, die »Renovierung« vor Gericht in Moskau und auf der Krim anzufechten, waren bisher erfolglos. Zusammenfassend scheint die »Renovierung« ein schamloser Versuch zu sein, den Bachtshyssaraj-Palast, der so bedeutend für die Geschichte und Kultur der Krimtataren und der Ukraine ist, seiner Authentizität zu berauben.

Russlands Bau der Kertsch-Brücke, die das russische Festland mit der Krim verbindet, ist ein weiteres Beispiel für komplexe Fragen des kulturellen Eigentums, die durch die Besetzung der Halbinsel aufgeworfen werden. Der Bau der Brücke erforderte umfangreiche Unterwasserstudien und -arbeiten, die das kulturelle Erbe der Ukraine gefährden. Um die Brücke in Rekordzeit fertigzustellen, wurden für das Projekt die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung gesenkt. Angaben der Krim-Staatsanwaltschaft (die derzeit ihren Sitz in Kiew hat), der Nationalen Akademie der Wissenschaften und verschiedener Umwelt-NGOs zufolge, habe der Bau das Ökosystem des Asowschen Meeres stark verändert und die Wanderung von Fischen und Delfinen beeinträchtigt. Die Auswirkungen an Land seien nicht minder gravierend. Es wurden Arbeiten an der »Taurida«-Autobahn eingeleitet, um dem durch die Kertsch-Brücke gestiegenen Verkehr Rechnung zu tragen. Medien berichteten ausführlich über archäologische Funde während des Baus der Autobahn. Der Ukraine, deren Kulturministerium solche archäologischen Ausgrabungen genehmigen muss, liegen allerdings keine Anträge vor. Auch wurden ihr keine Angaben zu den Ausgrabungsfunden gemacht.

Rechtliche Optionen und Ausblick

Der Bachtshyssaraj-Palast und die Brücke von Kertsch sind nur die jüngsten Beispiele für die Kulturgutverletzungen durch russische Behörden auf der besetzten Krim. Sie werden von der ukrainischen Staatsanwalt-

schaft für die Krim geprüft und könnten zu Verurteilungen in Abwesenheit führen, die nach ukrainischem Strafrecht in besonderen Fällen zulässig sind. Zudem gibt es auch für diese Verstöße internationale Klagemöglichkeiten. Der IStGH kann über Angriffe auf Kulturgüter in bewaffneten Konflikten entscheiden. Sollten Angriffe auf Artefakte der Krim schwer nachzuweisen sein, könnte stattdessen auch die Zerstörung oder feindliche Beschlagnahme von Eigentum geltend gemacht werden. Weiterhin könnte die IStGH-Chefanklägerin die Entwicklungen rund um den Bachtshyssaraj-Palast als Beweis für die Verfolgung der Krimtataren nutzen. Zudem könnte der IGH den Palast einsehen, um das Ausmaß der Diskriminierung der Krimtataren im ukrainisch-russischen Verfahren zu beurteilen. Das Amsterdamer Berufungsgericht, das sich mit dem »Skythischen Gold« befasst, könnte sich auf solche Fälle beziehen, um das Risiko für ukrainische Artefakte auf der Krim zu illustrieren. Einige mutmaßliche Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem ukrainischen Kulturgut könnten von anderen Ländern nach dem Weltrechtsprinzip strafrechtlich untersucht, verfolgt und verurteilt werden.

Die Berücksichtigung der angeführten Sachverhalte – als tatsächliche Fälle oder als Beweismittel – durch internationale oder ausländische Gerichte sollte nicht als unangebrachter Rechtsaktivismus begriffen werden. Stattdessen könnte sie eine wahrheitsbildende, validierende und sogar abschreckende Wirkung haben. Die angeführten Rechtsprechungsoptionen könnten, wenn sie vorsichtig und klug entwickelt würden, einen tieferen Blick auf die vorgetragenen Verstöße werfen, deren schwerwiegende Auswirkungen weitaus komplizierter sind, als es scheint. Letztendlich sind es kulturelle und historische Vorurteile, die genutzt wurden, um den andauernden bewaffneten Konflikt in der Ukraine weiter zu schüren. Eine Beurteilung durch unparteiische Gerichte kann dabei helfen, schrittweise zur nachhaltigen Versöhnung in der Ukraine beizutragen.

Übersetzung aus dem Englischen: Dr. Eduard Klein

Über die Autorin

Dr. Kateryna Busol studierte Internationales Recht an der Nationalen Taras-Schewtschenko Universität Kiew und der Universität Cambridge und arbeitet als Anwältin mit dem Schwerpunkt internationale Menschenrechte, Humanitäres Völkerrecht und Strafrecht. Seit 2015 ist sie als Rechtsberaterin bei Global Rights Compliance (GRC) tätig. Innerhalb des GRC berät sie ukrainische staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure bei der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH). Kateryna Busol ist Vizepräsidentin der Cambridge Society of Ukraine und war Fellow am Kennan Institute in Washington D.C. und Visiting Professional am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

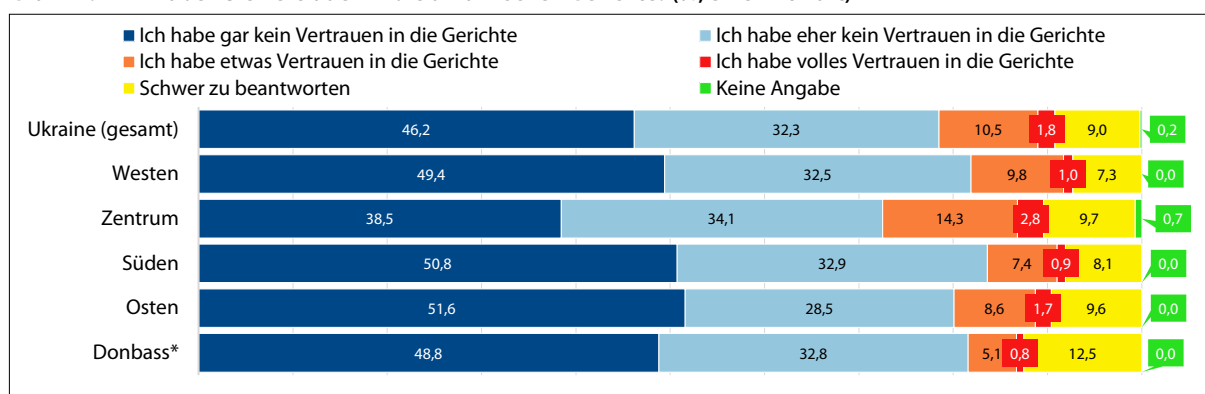
Lesetipps

- Crimean Treasures to Go to the Ukrainian State, <<https://www.rechtspraak.nl/Organisatie-en-contact/Organisatie/Rechtbanken/Rechtbank-Amsterdam/Nieuws/Paginas/Crimean-Treasures-to-go-to-the-Ukrainian-State.aspx>>.
- Marina Lostal: Two Wrong Ways of Thinking about the Legal Protection of Cultural Property in Armed Conflict, <<https://www.cambridge.org/core/books/international-cultural-heritage-law-in-armed-conflict/two-wrong-ways-of-thinking-about-the-legal-protection-of-cultural-property-in-armed-conflict/EC97A6713AB302300D8F749CBD37594E/core-reader>>.

UMFRAGE

Justizreform in der Ukraine

Grafik 1: Haben Sie Vertrauen in die ukrainischen Gerichte? (% , eine Antwort)

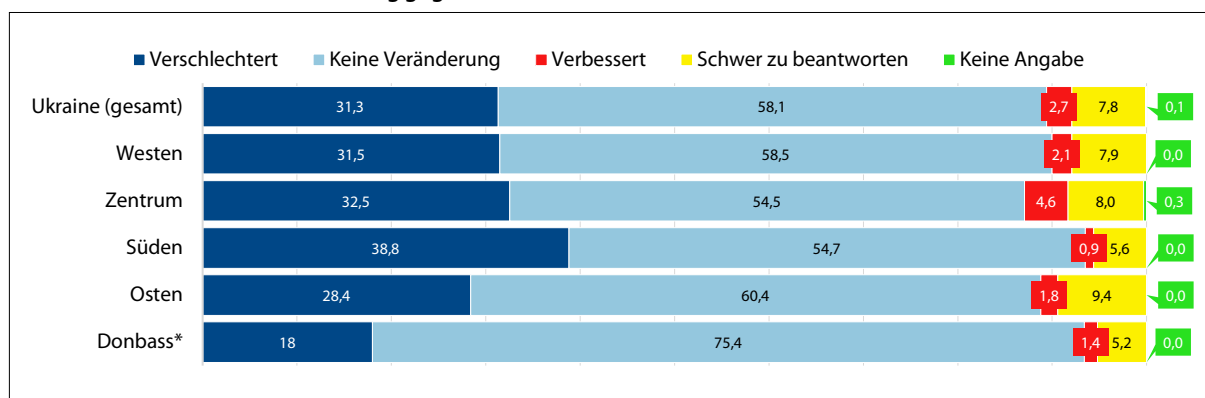


* Die von der Ukraine kontrollierten Gebiete

Anm.: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die aufaddierte Zahl der Respondenten von 100% abweichen

Quelle: Repräsentative Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) vom 12.–24. September 2018, <<http://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=792&page=1>>, veröffentlicht am 3. Oktober 2018

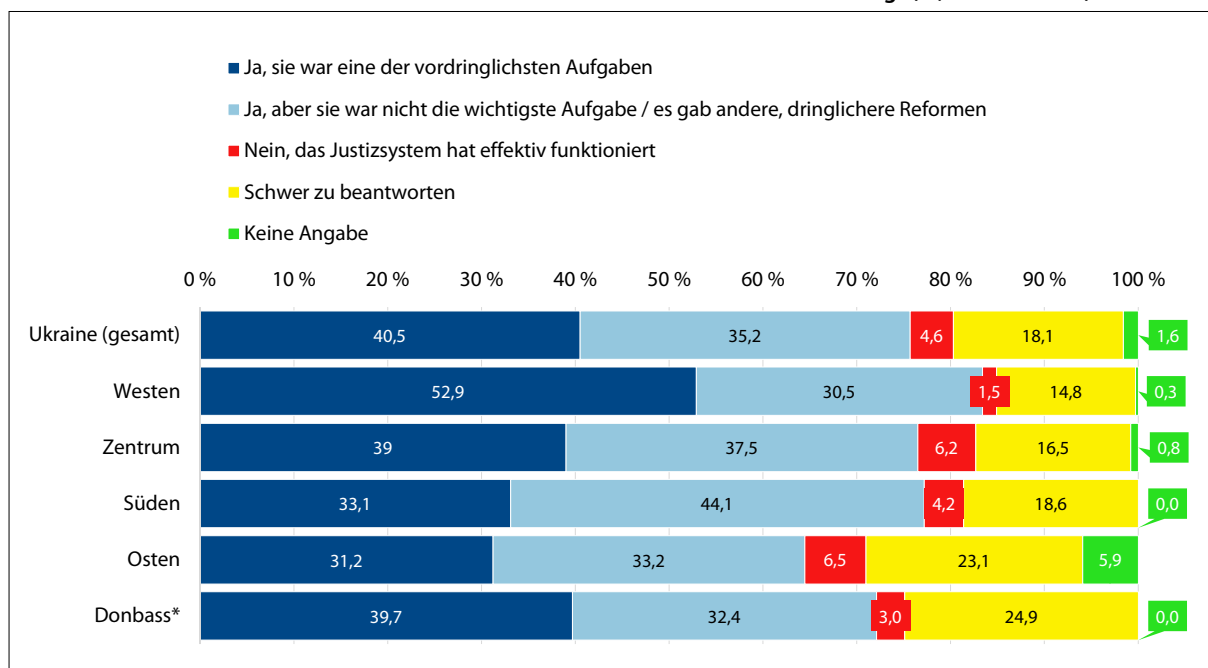
Grafik 2: Hat sich Ihre Einstellung gegenüber Gerichten in den letzten 3 bis 4 Jahren verändert? (% , eine Antwort)



* Die von der Ukraine kontrollierten Gebiete

Anm.: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die aufaddierte Zahl der Respondenten von 100% abweichen

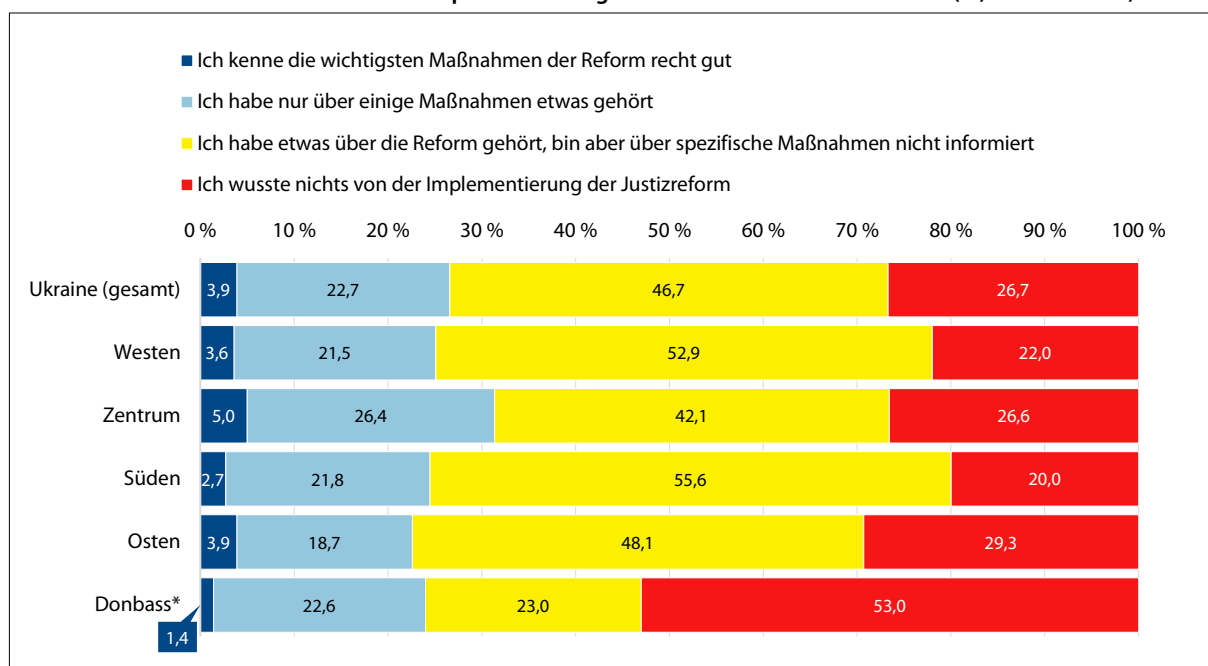
Quelle: Repräsentative Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) vom 12.–24. September 2018, <<http://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=792&page=1>>, veröffentlicht am 3. Oktober 2018

Grafik 3: War die Justizreform nach der Revolution der Würde 2013–14 notwendig? (% , eine Antwort)

* Die von der Ukraine kontrollierten Gebiete

Anm.: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die aufaddierte Zahl der Respondenten von 100% abweichen

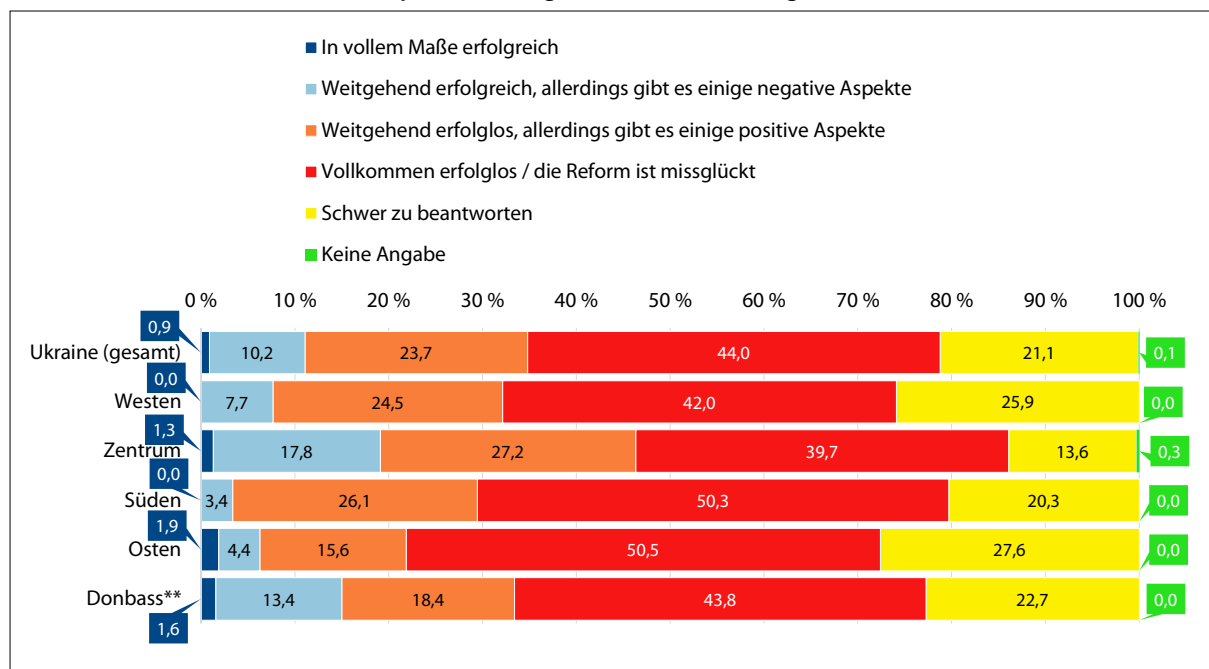
Quelle: Repräsentative Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) vom 12.–24. September 2018, <<http://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=792&page=1>>, veröffentlicht am 3. Oktober 2018

Grafik 4: Wissen Sie etwas über die Implementierung der Justizreform in der Ukraine? (% , eine Antwort)

* Die von der Ukraine kontrollierten Gebiete

Anm.: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die aufaddierte Zahl der Respondenten von 100% abweichen

Quelle: Repräsentative Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) vom 12.–24. September 2018, <<http://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=792&page=1>>, veröffentlicht am 3. Oktober 2018

Grafik 5: Glauben Sie, dass die Implementierung der Justizreform erfolgreich war/ist? (% , eine Antwort)*

* Prozent derjenigen Befragten, die zuvor angaben, von der Implementierung der Justizreform zu wissen

** Die von der Ukraine kontrollierten Gebiete

Anm.: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die aufaddierte Zahl der Respondenten von 100% abweichen

Quelle: Repräsentative Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) vom 12.–24. September 2018, <<http://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=792&page=1>>, veröffentlicht am 3. Oktober 2018

Tabelle 1: Was ist Ihrer Meinung nach der Hauptgrund für den Misserfolg der Justizreform? (% , eine Antwort)*

	Ukraine (gesamt)	Westen	Zentrum	Süden	Osten	Donbass**
Korruption in Staatsbehörden	45,0	52,3	40,6	23,2	55,9	60,1
Der Versuch des Präsidenten, Kontrolle über alle Staatsgewalten zu ergreifen, besonders über die Judikative	17,7	17,9	18,2	18,4	16,8	12,8
Widerstand durch Richter und betroffene Personen, Vetternwirtschaft	10,2	8,5	12,1	16,6	5,4	4,6
Machtkämpfe zwischen unterschiedlichen politischen Klans	5,3	4,7	6,8	4,0	4,0	8,5
Der Unwille der Abgeordneten der Werchowna Rada, erforderliche Gesetze zu verabschieden	5,1	5,6	2,9	6,4	7,7	3,3
Zusammenbruch des Verwaltungsapparates im Allgemeinen	4,8	1,3	3,7	13,9	6,1	0,0
Inkompetenz der für die Justizreform verantwortlichen Personen	4,7	2,6	6,5	8,9	2,0	1,2
Die Reform war nicht gut durchdacht	3,1	3,0	3,1	5,0	1,0	7,2
Externe Faktoren	1,2	1,9	2,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige	0,5	0,8	0,6	0,0	0,6	0,0
Schwer zu beantworten	2,2	1,6	3,2	3,0	0,5	2,3
Keine Angabe	0,2	0,0	0,2	0,6	0,0	0,0

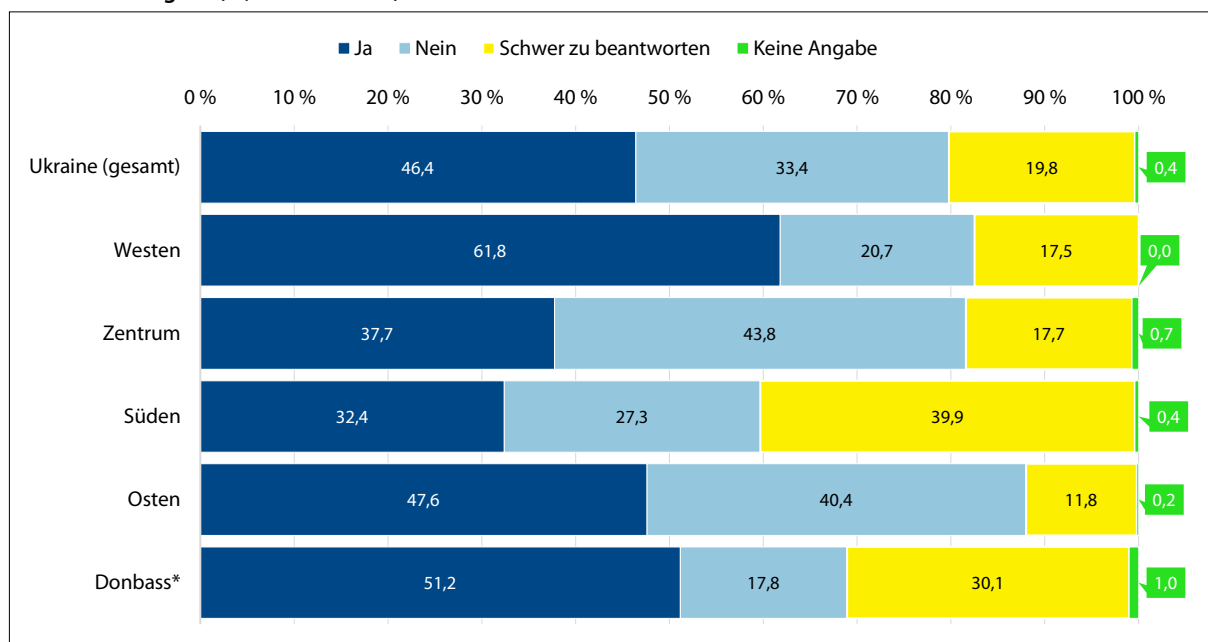
* Prozent derjenigen Befragten, die zuvor angaben, die Reform als weitgehend oder vollständig erfolglos zu erachten

** Die von der Ukraine kontrollierten Gebiete

Anm.: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die aufaddierte Zahl der Respondenten von 100% abweichen

Quelle: Repräsentative Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) vom 12.–24. September 2018, <<http://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=792&page=1>>, veröffentlicht am 3. Oktober 2018

Grafik 6: Sollten sich ihrer Meinung nach internationale Organisationen an der Justizreform in der Ukraine beteiligen? (% , eine Antwort)

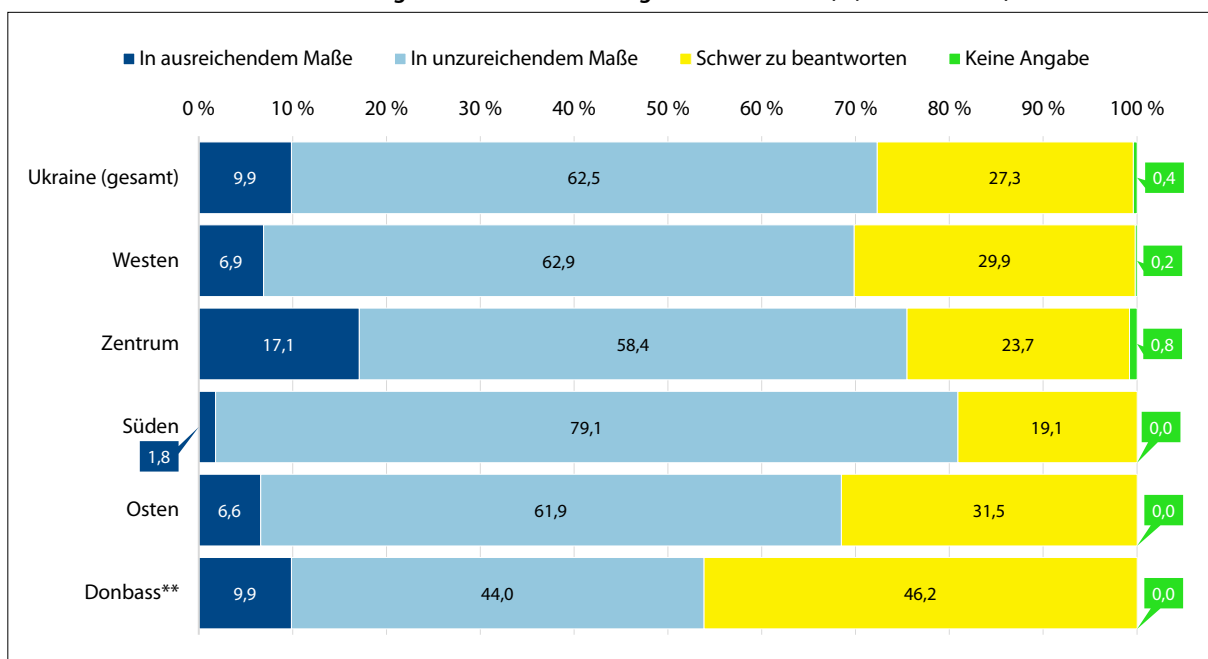


* Die von der Ukraine kontrollierten Gebiete

Anm.: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die aufaddierte Zahl der Respondenten von 100% abweichen

Quelle: Repräsentative Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) vom 12.–24. September 2018, <<http://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=792&page=1>>, veröffentlicht am 3. Oktober 2018

Grafik 7: Haben internationale Geldgeber Ihrer Meinung nach die effiziente, zweckgebundene Verwendung der für die Justizreform vorgesehenen Mittel zulänglich kontrolliert? (% , eine Antwort)*



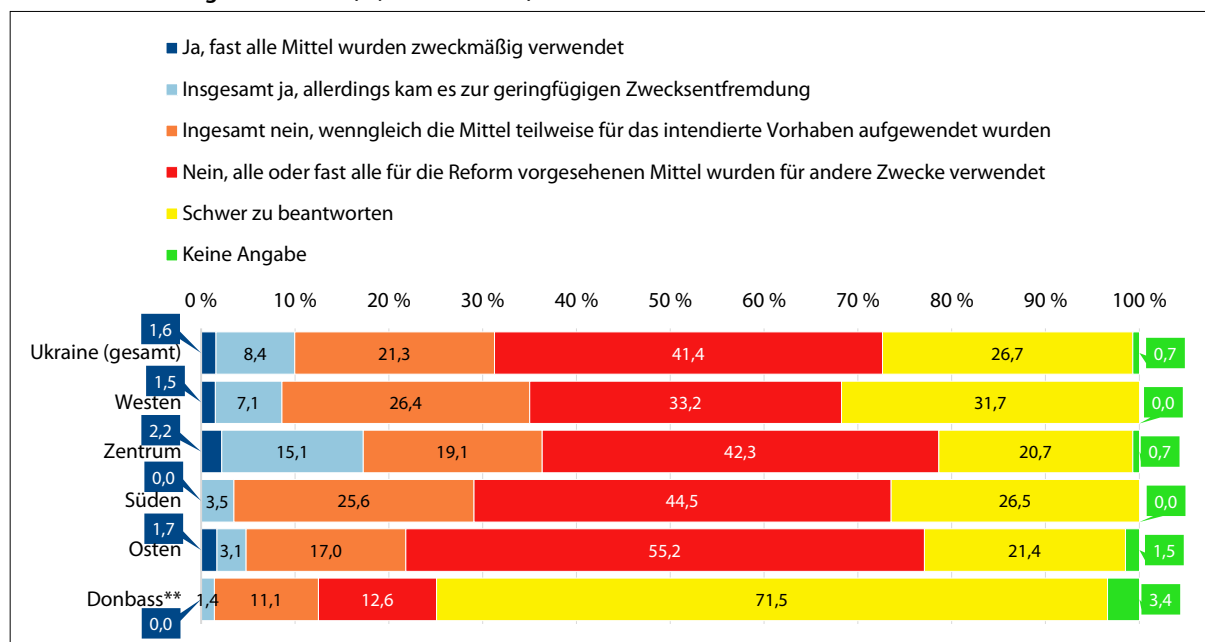
* Prozent derjenigen Befragten, die zuvor angaben, von der Implementierung der Justizreform zu wissen

** Die von der Ukraine kontrollierten Gebiete

Anm.: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die aufaddierte Zahl der Respondenten von 100% abweichen

Quelle: Repräsentative Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) vom 12.–24. September 2018, <<http://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=792&page=1>>, veröffentlicht am 3. Oktober 2018

Grafik 8: Wurden die für die Durchführung der Justizreform vorgesehenen Mittel Ihrer Meinung nach zweckmäßig verwendet? (% eine Antwort)*



* Prozent derjenigen Befragten, die zuvor angaben, von der Implementierung der Justizreform zu wissen

** Die von der Ukraine kontrollierten Gebiete

Anm.: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die aufaddierte Zahl der Respondenten von 100% abweichen

Quelle: Repräsentative Umfrage des Kiewer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) vom 12.–24. September 2018, <<http://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=792&page=1>>, veröffentlicht am 3. Oktober 2018

Erklärung Deutschlands und Frankreichs zum Abschuss einer Drohne der OSZE-Sonderbeobachtungsmission

Nach dem Abschuss einer Langstrecken-Drohne der OSZE-Sonderbeobachtungsmission (SMM) in der Ostukraine gaben Deutschland und Frankreich am 01.11.2018 im ständigen Rat der OSZE folgende Erklärung ab:

Als Mitglieder des Normandie-Formats verurteilen Deutschland und Frankreich nachdrücklich die Zerstörung einer Drohne mit langer Reichweite der SMM am frühen Morgen des 27. Oktober in der Nähe von Nischnokrinske im nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiet, nahe der russisch-ukrainischen Grenze. Die Verantwortlichen für derartige Angriffe auf SMM-Personal und -Ausrüstung müssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die von der SMM zusammengetragenen Anhaltspunkte weisen darauf hin, dass die Russische Föderation und die von ihr unterstützten Separatisten für Beschuss und Absturz der Drohne verantwortlich sind. Die Mission wurde dadurch an der Beobachtung dieses Ortes gehindert.

In den letzten Wochen beobachtete die SMM-Drohne häufig, wie Konvois über einen inoffiziellen Grenzübergang von Russland auf ukrainisches Hoheitsgebiet gelangten, wobei die Drohne intensiv elektronisch gestört wurde. Vor dem Abbruch der Kommunikation entdeckte die Drohne ein Flugabwehrsystem.

Dieser Abschuss ist ein schwerwiegender Zwischenfall, der klar gegen das von allen OSZE-Teilnehmerstaaten verabschiedete SMM-Mandat verstößt. Er stellt einen inakzeptablen Tiefpunkt in einer Reihe von Behinderungen, Einschüchterungen und Einschränkungen der Arbeit der SMM-Beobachter dar, die vor Ort als Auge und Ohr der internationalen Gemeinschaft fungieren.

Während alle 57 OSZE-Teilnehmerstaaten sich dem SMM-Mandat verpflichtet haben, kommt Russland als Unterzeichner der Minsker Vereinbarungen und Mitglied des Normandie-Formats eine besondere Verantwortung zu, den freien, sicheren und ungehinderten Zugang der OSZE-Beobachter und ihrer Ausrüstung zu gewährleisten.

Die Sicherheit der SMM-Beobachter und ihrer Ausrüstung ist für uns von größter Wichtigkeit und steht immer auf der Tagesordnung unserer Diskussionen im Normandie-Format. Wir erinnern die Seiten daran, dass sie sich in den Minsker Vereinbarungen dazu verpflichtet haben, die wirksame Beobachtung und Überprüfung des Waffenstillstands und des Abzugs schwerer Waffen in der gesamten Konfliktregion durch die SMM sicherzustellen.

Quelle: Auswärtiges Amt, 01.11.2018, <<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/deutschland-frankreich-angriff-osze-smm/2156786>>.

Erklärung der *Coalition for the Protection of Civil Society* anlässlich des Todes von Kateryna Handsjuk

Der Tod der Antikorruptionsaktivistin Kateryna Handsjuk am 04. November 2018, die nach dreimonatiger Behandlung im Krankenhaus an den Folgen eines Säureanschlags starb, löste in der Ukraine Trauer und Bestürzung aus. In Kiew und zahlreichen weiteren Städten kam es zu spontanen Demonstrationen. Den Behörden wird vorgeworfen, die Ermittlungen zu verschleppen und gar zu sabotieren. Da der unaufgeklärte Anschlag nur einer von Dutzenden ist, die in den letzten zwei Jahren auf zivilgesellschaftliche Aktivisten verübt wurden, hat sich ein breites Bündnis von 77 zivilgesellschaftlichen Organisationen gebildet, die in einem öffentlichen Appell Aufklärung fordern sowie die Entlassung von Generalstaatsanwalt Juri Luzenko und Innenminister Arsen Awakow, die für das Versagen des Strafverfolgungssystems verantwortlich gemacht werden. Die Redaktion der Ukraine-Analysen veröffentlicht die Erklärung im Wortlaut.

Die Redaktion der Ukraine-Analysen

Statement of the Coalition for the Protection of Civil Society regarding Kateryna Handziuk's assassination

Kateryna Handziuk, a public activist and employee of the executive committee of Kherson City Council, died on November 4 in the burn center of Kyiv City Hospital No.2.

The death happened three months after the day when she was brutally attacked on July 31, 2018, in Kherson. One liter of sulfuric acid was poured on Kateryna's head. As a result, the activist received 40% of body burns and got to intensive care department. All three months Kateryna Handziuk stayed there. She underwent 15 surgery operations. But doctors didn't manage to save her life.

The brutal reprisal against Kateryna Handziuk is the act of intimidation of the whole civil society in Ukraine, of all active citizens who, in cities, towns and villages, stand against corruption and organized crime which have been rooted for decades.

The investigation of attack on Kateryna Handziuk again demonstrated the apparent failure of the law enforcement system to effectively investigate this case as well as a number of other attacks on civil activists, which took place in various regions of Ukraine after the Revolution of Dignity.

So, despite severe bodily injuries inflicted to Kateryna Handziuk as a result of the attack, which made a real risk to her life, the police initially qualified the attack under Article 296 of the Criminal Code of Ukraine (hooliganism). When the case became widely publicized, it was re-qualified as "serious bodily harm in the form of intimidation". Then the qualification was changed again and was defined as "murder attempt". And only after two months, on September 25, 2018, at the request of the attorney Yevheniya Zakrevska, the General Directorate of the National Police in Kherson region, added the sign of contract crime (Paragraph 11, Part 2, Article 115 of the Criminal Code of Ukraine). However, the sign of "contract" crime still does not appear in the notices of suspicion handed to performers of the attack.

It should be noted that in the attempt to put an end to the rush of social indignation and to quickly report regarding disclosure of resonance crime, the police arrested Mykola Novikov allegedly as the suspect of assassination attempt on the activist. Investigative journalists managed to find out that Novikov was innocent. This undermined already low credibility regarding law enforcement officials in this case. At that time, real perpetrators of the crime were out of prison. And if not the pressure on law enforcement agencies, it was unknown whether they would be identified or detained at all.

Kateryna Handziuk, who sharply criticized corruption of Kherson police, also had doubts regarding the ability of local law enforcement agencies to expose her attackers and asked to forward this investigation case to the Security Service of Ukraine.

On August 17 and 19, 2018, the National Police together with the Security Service of Ukraine detained five persons who are reasonably suspected of organizing and attacking the activist. Among them there is also one person who is the organizer and another person who is the direct performer. Both of them are currently in prison. Another three suspects have received house arrest as a preventive measure.

The injured party has repeatedly stated about procedural problems that are results of the pre-trial investigation regarding performers and those who stand behind the assassination in two different proceedings by two different agencies, the National Police and the SBU. The injured party filed the appeal and asked to unite two proceedings in the SBU.

Today, those who stand behind the assassination of Kateryna Handziuk have not been established. Even theoretical possibility of their establishment and further prosecution is under the question, due to procedural obstacles that are created intentionally or by mistake by the Prosecutor General's Office of Ukraine.

The investigation of this assassination, including establishment of those who stand behind it, is the requirement for effective investigation which is classified under Article 2 of the European Convention on Human Rights.

Unfortunately, this and at least a hundred of other attacks on civil activists, that occurred on the territory which is under the control of Ukrainian government after EuroMaydan, are not being investigated effectively. Moreover, even in those isolated cases where performers have been established, those who stand behind these attacks are not established. Therefore, the wave of attacks on public activists only grows, and non-punished evil is multiplied.

Corruption, impunity and lack of effective police and prosecutor's reform are causes of mass persecution and attacks on civic activists. As long as attackers, organizers and those who stand behind more than a hundred of attacks on civil activists, that have happened during last few years, will not be punished, activists could not feel safe.

The coalition for the protection of civil society expresses its deep condolences to Kateryna Handziuk's relatives and friends. This is a hard and indescribable loss of a colleague for all of us. She was honest, principled, courageous, and devoted to ideals of democratic and corruption-free Ukraine.

We are outraged by the state of investigation of attacks and assassinations of civil activists. We demand resignation of the leadership of Kherson Police, which from the very beginning sabotaged the investigation of attack on Kateryna Handziuk. And we also demand resignation of the Prosecutor General of Ukraine Yuriy Lutsenko and the Minister of Internal Affairs Arsen Avakov who sabotaged reform of law enforcement agencies in Ukraine.

We demand conducting the effective investigation of assassination of Kateryna Handziuk and public report about measures which were taken to establish and punish those who stand behind this terrible crime, as well as effective investigation of this and hundreds of other attacks on civil activists that have taken place all over Ukraine since EuroMaidan.

The statement is endorsed by:

Human Rights Information Center; Association of Ukrainian Human Rights Monitors on Law Enforcement; Ukrainian Institute of Human Rights; Center for Civil Liberties; Bureau of Social and Political Developments; Truth Hounds; Luhansk Regional Human Rights Center "Alternative"; Ukrainian Helsinki Human Rights Union; Crimea-SOS; Cherkasy Human Rights Center; Open Dialogue Foundation; Human Rights Platform; Center for Legal and Political Studies "SIM"; NGO "Helsinki Initiative-XXI"; Digital Security Lab; Ukrainian Independent Center for Political Studies; The Right to Protection; Crimean Human Rights Group; Media Initiative for Human Rights; Youth organization "STAN"; Kharkiv regional foundation "Public alternative"; Vostok-SOS; Anti-Corruption Action Center; Transparency International Ukraine; Reanimation Package of Reforms; Automaidan; Chesno movement; Center UA; StateWatch; National Union of Journalists of Ukraine; Institute of Mass Information; Detector Media; Center for Economic Strategy; Public Control Platform; People's Defense; Foundation "Parity"; Anti-Corruption Forum of Lviv Region; Association of Development of Obukhivshchyna; Dyvovyzhni; Opir.org; The Center for Research of the Liberation Movement; Civil Network Opora; Experts Council; Association of Political Sciences; Coalition of Reform of Boguslavshchyna; Boguslav Sich; Center of Regional Development and Rights; Ternopil branch of Automaidan; Creative center "Nivroku"; Volunteer community "Bunker C"; Kharkiv non-profit organization "Contemporary woman"; Eksampey; People's control of Kirovograd region; Territory Of Success; Center of media investigations "Prozoro"; Svizh; Joint Action; Kirovohrad regional organization of "Prosvita"; Sumy Reforms Council; Kharkiv Women Union "Sphera"; Women's Anticorruption Movement; Coalition "Dnipro Reforms"; Podil Ecological Union; Reforms Council of Khmelnytsk region; Coalition "OHO-Cherkasy"; Kharkiv Anticorruption Center; Kharkiv Reforms Coalition; Educational Human Rights House Chernihiv; NGO MART; NGO Liberation Movement; DEJURE Foundation; NGO Eco-Bucha; Eidos Center; Centre of Policy and Legal Reform; NGO Digital Media; Charitable Foundation for Educational Innovations; Engineering group "Arey"

Quelle: Human Rights Information Center, 05.11.2018, <https://humanrights.org.ua/en/material/vbivstvo_kati_gandzjiuk_aktivisti_vimagajut_vidstavki_lucenka_i_avakova?utm_source=International+partners&utm_campaign=2d600ee7e0-EMAIL_CAMPAIGN_29_12_2017_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_2e2aa5132c-2d600ee7e0-57437591>

24. Oktober – 5. November 2018

24.10.2018	Das Nationale Antikorruptionsbüro und die Antikorruptionsstaatsanwaltschaft nehmen insgesamt zehn Personen aus dem Umfeld des Abgeordneten Stanislaw Bereskin und dem Management der staatlichen Oschadbank fest. Den Verdächtigen wird vorgeworfen, zwischen 2013 und 2015 rund 20 Millionen US-Dollar bei der Oschadbank veruntreut zu haben.
24.10.2018	Bei einem Besuch in Moskau fordert der italienische Premierminister Giuseppe Conte ein Ende der Sanktionen gegen Russland und kündigt an, dass Italien sich gegen die Sanktionen der EU stellen werde. Diese laufen im Januar 2019 aus und müssen einstimmig von allen EU-Mitgliedsstaaten verlängert werden. Bereits eine Woche zuvor hatte Italiens Innenminister Matteo Salvini am 17. Oktober in Moskau angekündigt, sich für ein Ende der Russland-Sanktionen einsetzen und die Verlängerung der Sanktionen nicht unterstützen zu wollen.
25.10.2018	Das Europäische Parlament verabschiedet eine Resolution, die Russlands Vorgehen im Asowschen Meer verurteilt. Die EU-Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen, die Sanktionen gegen Russland zu verschärfen, sollte die Lage im Asowschen Meer weiter eskalieren. Es wird vorgeschlagen, einen EU-Sonderbeauftragten für die Krim und den Donbass zu ernennen, der auch für das Asowsche Meer zuständig sein soll. Die Resolution kritisiert außerdem die illegale Gewinnung von Öl- und Gasvorkommen durch Russland auf ukrainischem Hoheitsgebiet.
25.10.2018	Das Europäische Parlament zeichnet den sich in russischer Haft befindenden ukrainischen Filmregisseur Oleh Senzow mit dem Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2018 aus. Die Preisverleihung findet am 12. Dezember in Straßburg statt. Dass Russland Senzow dazu ausreisen lässt, gilt als unwahrscheinlich.
26.10.2018	Das ukrainische Magazin »Nowoje Wremja« veröffentlicht seine neusten Zahlen zu den 100 reichsten Menschen in der Ukraine. Neun der zehn reichsten Ukrainer konnten ihre Vermögen im letzten Jahr vergrößern. Platz 1. belegt wie im Vorjahr Rinat Achmetow mit einem geschätzten Vermögen von 12,2 Milliarden US-Dollar, gefolgt von Wiktor Pintschuk mit 2,7 Milliarden US-Dollar auf Platz 2. Präsident Petro Poroschenko kommt mit rund 1,1 Milliarden US-Dollar auf Platz 6.
26.10.2018	2017 erhielten Eurostat zufolge mehr als 660.000 ukrainische Staatsbürger, und damit so viele wie aus keinem anderen nicht-EU-Land, eine Aufenthaltserlaubnis in der EU. Der absolute Großteil der Ukrainer (88 Prozent) geht zum Arbeiten in die EU. Das häufigste Zielland ist Polen, das 88 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse ausstellte (585.439).
27.10.2018	In der Ostukraine wird eine Langstreckendrohne der OSZE-Beobachtermission in der Nähe von Nischnokrinske abgeschossen, das sich im nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiet nahe der russisch-ukrainischen Grenze befindet. In den vergangenen Wochen beobachtete die Drohne mehrfach, wie Konvois über einen inoffiziellen Grenzübergang von Russland auf ukrainisches Hoheitsgebiet gelangten, wobei die Drohne elektronisch gestört wurde. Vor dem Abbruch der Kommunikation entdeckte die Drohne ein Flugabwehrsystem. In einer ungewöhnlich scharfen gemeinsamen Erklärung machen Deutschland und Frankreich Russland und die pro-russischen Rebellen für den Abschuss verantwortlich und sprechen von einem »inakzeptablen Tiefpunkt«.
30.10.2018	Der ukrainische Außenminister Pawlo Klimkin begrüßt die Debatte um die doppelte Staatsbürgerschaft, die aktuell in der Ukraine verboten ist. Die Debatte kam auf, nachdem ein ungarisches Konsulat in der Westukraine Pässe an die dort lebende ungarische Minderheit ausgegeben hatte, was Klimkin mit Verweis auf die Gesetzeslage scharf kritisiert hatte. Eine doppelte ukrainisch-russische Staatsbürgerschaft schließt Klimkin wegen des aktuellen Konflikts mit Russland aus.
30.10.2018	Laut dem Statistikamt der Ukraine sind die Durchschnittslöhne im Vergleich zum Vorjahr um 12,9 Prozent auf 9.042 Hrywnja (281 Euro) gestiegen.
01.11.2018	Bundeskanzlerin Angela Merkel reist zu Gesprächen nach Kiew und trifft unter anderem Präsident Petro Poroschenko und Premierminister Wolodymyr Hrojsman. Auf der Agenda steht neben dem Minsker Prozess und einer möglichen Blauhelmission in der Ostukraine erstmals auch die angespannte Lage im Asowschen Meer. Merkel sagt der Ukraine Deutschlands Unterstützung zu und spricht sich für die Beibehaltung der Sanktionen gegen Russland aus, solange sich dieses nicht an die Minsker Vereinbarungen halte. In diesem Zusammenhang kritisiert Merkel auch die geplanten »Wahlen«, die am 11. November in den »Volksrepubliken« Donezk und Luhansk stattfinden sollen.
01.11.2018	Der Brite Mark Etherington, der zuvor u. a. als Unterhändler für den Gefangenenaustausch zuständig war, löst den Schweizer Diplomaten Alexander Hug nach mehr als vier Jahren als stellvertretender Leiter der OSZE-Sonderbeobachtungsmission in der Ukraine ab.

01.11.2018	Russland verhängt Sanktionen gegen 322 ukrainische Bürger und 68 Unternehmen. Unter anderem sind Innenminister Arsen Awakow, der ehemalige Premierminister Arsenij Jazenjuk und die ehemalige Premierministerin Julia Tymoschenko von den Sanktionen betroffen. Konten, Wertpapiere und Immobilien der sanktionierten Personen und Unternehmen werden in Russland eingefroren.
02.11.2018	Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im dritten Quartal 2018 im Vergleich zum Vorquartal leicht von 3,8 Prozent auf 3,1 Prozent gesunken, wie die Nationalbank der Ukraine mitteilt. Die Nationalbank geht für 2018 von einem BIP-Wachstum von 3,4 Prozent und einer Inflationsrate von 10,1 Prozent aus. Für 2019 rechnet die Nationalbank mit einem BIP-Wachstum von 2,5 Prozent und einer Inflationsrate von 6,3 Prozent.
03.11.2018	Nach jahrelangen Verhandlungen einigen sich die Präsidenten der Ukraine und der Türkei auf ein Freihandelsabkommen, das am Jahresende zwischen beiden Ländern unterzeichnet werden soll. Dieses soll den bilateralen Handel erleichtern und dessen Volumen, das in diesem Jahr rund vier Milliarden US-Dollar betragen wird, langfristig auf 10 Milliarden US-Dollar steigern.
04.11.2018	Die ukrainische Aktivistin Kateryna Handsjuk, die sich seit einem Säureanschlag am 31. Juli 2018 in medizinischer Behandlung befindet, stirbt im Krankenhaus. Handsjuk war Beraterin des Bürgermeisters der südukrainischen Stadt Cherson und kritisierte vor allem die Korruption im regionalen Innenministerium. In Kiew und vielen weiteren Städten wie Cherson, Odessa und Charkiw kommt es am Abend zu spontanen Trauerkundgebungen und Demonstrationen. Präsident Petro Poroschenko fordert die Behörden auf, alles zu tun, um die Schuldigen zu finden. Bei ihrem Besuch vor wenigen Tagen in Kiew hatte bereits Bundeskanzlerin Angela Merkel bei einem Treffen mit Antikorruptionsinitiativen Aufklärung gefordert. Fünf mutmaßliche Beteiligte befinden sich in Gewahrsam, über den Täter sowie mögliche Hintermänner und Tatmotive ist jedoch nichts bekannt.

Die Chronik wird zeitnah erstellt und basiert ausschließlich auf im Internet frei zugänglichen Quellen. Die Redaktion bemüht sich, bei jeder Meldung die ursprüngliche Quelle eindeutig zu nennen. Aufgrund der großen Zahl von manipulierten und falschen Meldungen kann die Redaktion der Ukraine-Analysen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen.

Zusammengestellt von Dr. Eduard Klein

Sie können die gesamte Chronik seit Februar 2006 auch auf <http://www.laender-analysen.de/ukraine/> unter dem Link »Chronik« lesen.

Herausgeber:

Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
 Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.
 Deutsches Polen-Institut
 Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien
 Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung
 Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH

Redaktion:

Evgeniya Bakalova (verantwortlich) und Dr. Eduard Klein
 Übersetzungen: Evgeniya Bakalova, Dr. Eduard Klein
 Redaktionsassistent: Merle Huber
 Chronik: Dr. Eduard Klein
 Satz: Matthias Neumann

Wissenschaftlicher Beirat:

Dr. Kseniia Gatskova, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Regensburg
 Prof. Dr. Guido Hausmann, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Regensburg
 Dr. Susan Stewart, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin
 Dr. Susann Worschech, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/O.

Die Meinungen, die in den Ukraine-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Ukraine-Analysen-Layout: Cengiz Kibaroglu, Matthias Neumann und Michael Clemens

Alle Ausgaben der Ukraine-Analysen sind mit Themen- und Autorenindex archiviert unter www.laender-analysen.de

Die Ukraine-Analysen werden im Rahmen eines Lizenzvertrages in das Internetangebot der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de) aufgenommen.

ISSN 1862-555X © 2018 by Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., Deutsches Polen-Institut, Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH
 Forschungsstelle Osteuropa • Länder-Analysen • Klagenfurter Str. 8 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-69600 • Telefax: +49 421-218-69607
 e-mail: laender-analysen@uni-bremen.de • Internet-Adresse: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/>



Kostenlose E-Mail-Dienste auf www.laender-analysen.de

@laenderanalysen

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig im kostenlosen Abonnement kompetente Einschätzungen aktueller politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen in Ostmitteleuropa und der GUS. Alle Länder-Analysen verstehen sich als Teil eines gemeinsamen Projektes, das der wissenschaftlich fundierten, allgemeinverständlich formulierten Analyse der Entwicklungen im östlichen Europa, der Offenheit für verschiedene inhaltliche Positionen und der kostenlosen und nicht-kommerziellen Information einer breit verstandenen interessierten Öffentlichkeit verpflichtet ist. Autor/innen sind internationale Fachwissenschaftler/innen und Expert/innen. Die Redaktionen der Länder-Analysen bestehen aus Wissenschaftler/innen mit langjähriger Forschungserfahrung.

Die deutschsprachigen Länder-Analysen werden gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, dem Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien, der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, dem Deutschen Polen-Institut, dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien und dem Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung herausgegeben. Die englischsprachigen Länder-Analysen erscheinen in Kooperation der Forschungsstelle Osteuropa mit dem Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich.

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig Kurzanalysen zu aktuellen Themen, ergänzt um Grafiken und Tabellen sowie Dokumentationen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse. Alle Länder-Analysen sind auch mit Archiv und Indizes online verfügbar unter www.laender-analysen.de.

Belarus-Analysen

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/belarus/>

Caucasus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/cad.html>

Polen-Analysen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.deutsches-polen-institut.de/newsletter/polen-analysen/>

Auch als App für Android™ (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play™.

Russland-Analysen

Erscheinungsweise: zweiwöchentlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/russland/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.



Russian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/rad.html>

Ukraine-Analysen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.



Zentralasien-Analysen

Erscheinungsweise: monatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/zentralasien/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.

